

Planfeststellungsbeschluss

Ausbau der K 8215 Schweikershain - Kriebstein, 3. BA

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Maik Schaarschmidt
Durchwahl
Telefon +49 371 532-1324
Telefax +49 371 532-1929

maik.schaarschmidt@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/978/15

Chemnitz,
13. Dezember 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektri-
sche Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	7
I Feststellung des Plans	7
II Festgestellte Planunterlagen	7
III Nebenbestimmungen.....	8
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	15
V Zusagen	19
VI Einwendungen	19
VII Sofortvollzug	19
VIII Kosten.....	19
B SACHVERHALT	19
I Beschreibung des Vorhabens.....	19
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	20
I Verfahren	20
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren	20
2 Umfang der Planfeststellung.....	21
II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit	21
III Linienführung/Variantenuntersuchung	22
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
1 UVP-Pflicht des Vorhabens	25
2 Allgemeine Grundsätze	26
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	26
4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	32
5 Ergebnis	32
V Öffentliche und private Belange	33
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	33
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz.....	33
3 Denkmalschutz/Archäologie	34
4 Immissionsschutz/Klima	34
4.1 Verkehrslärm	34
4.2 Schadstoffbelastung.....	35
4.3 Klima.....	36
5 Naturschutz und Landschaftspflege	36

5.1	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	36
5.2	Gebietsschutz	40
5.3	Artenschutz	51
5.4	Begründung Nebenbestimmung.....	54
6	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	54
7	Forst.....	56
8	Vermessungswesen.....	57
9	Baudurchführung.....	57
10	Versorgungsleitungen	58
11	Eigentum	58
VI	Stellungnahmen/Einwendungen	59
1	Kommunale Gebietskörperschaften.....	59
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber	75
3	Anerkannte Naturschutzvereinigung.....	99
4	Private Einwender	99
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	103
VIII	Sofortvollzug	103
IX	Kostenentscheidung.....	103
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	103

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG bzw.	Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise
cm	Zentimeter
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

LRT l/s	Lebensraumtyp Liter pro Sekunde
m m ²	Meter Quadratmeter
Nr.	Nummer
ÖPNV OWK	Öffentlicher Personennahverkehr Oberflächenwasserkörper
ph PKW	potentia hydrogenii Personenkraftwagen
RiZ-ING Gel ROG	Richtzeichnungen für Ingenieurbauwerke - Geländer Raumordnungsgesetz
SächsDSchG SächsFischVO SächsLPIG SächsNatSchG SächsStrG SächsUVPG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz Sächsische Fischereiverordnung Landesplanungsgesetz Sächsisches Naturschutzgesetz Sächsisches Straßengesetz Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG SächsVwKG SächsWG SPA StVO	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz Sächsisches Verwaltungskostengesetz Sächsisches Wassergesetz Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet) Straßenverkehrs-Ordnung
u. a. UVP UVPG	und andere/unter anderem Umweltverträglichkeitsprüfung Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl. VwGO VwVfG	vergleiche Verwaltungsgerichtsordnung Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG WRRL	Wasserhaushaltsgesetz Wasserrahmenrichtlinie
ZTV E-StB 17 ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Ausbau der K 8215 Schweikershain - Kriebstein, 3. BA“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vom 3. März 2021:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1:10.000
3	Übersichtslageplan	1:2.500
5	Lageplan	1:500
6	Höhenplan	1:500
8	Lageplan Entwässerung	1:500
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>	
9.1	Lageplan Landschaftspflegerische Maßnahmen	1:500
9.2	Maßnahmenblätter	
9.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	<u>Grunderwerb</u>	
10.1	Grunderwerbsplan	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	
14	Straßenquerschnitte	1:50
15	Bauwerkspläne	
15.1	BW 01 Randbalken	1:100/50

15.2	BW 02 Randbalken	1:100/50
16	<u>Sonstige Pläne und Unterlagen</u>	
16.1	Leistungsplan	1:500
18	<u>Wassertechnische Untersuchungen</u>	
18.1	Erläuterungen mit Datenblättern wasserrechtliche Tatbestände	
18.2	Berechnungsunterlagen	
18.3	Einzugsgebieteplan Entwässerung	1:500
18.4	Höhenplan Entwässerung	1:500/50
18.5	Längsschnitt Mulden-Rigolen-System	1:500/50
18.5.1	Regelquerschnitt Mulden-Rigolen-System	1:50
18.6	Drosselbauwerk	1:25
18.7	Einleitstelle in die Zschopau	1:250
18.8	Ergebnisbericht Versickerungstest	
19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Lageplan Biotoptypen und Konflikte	1:500
19.2	Artenschutzfachbeitrag mit Lageplan Arten und Höhlenbäume	1:500
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Lageplan Schutzgebiete	1:5.000
19.4	SPA-Verträglichkeitsuntersuchung	
19.5	UVP-Bericht	

Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis:

Sofern im Regelungsverzeichnis Kostenregelungen für die Umverlegung oder Sicherung von Leitungen aufgenommen wurden, die auf geschlossenen Rahmenverträgen oder anderen privatrechtlichen Vereinbarungen beruhen, sind diese nur nachrichtlicher Natur und werden ausdrücklich von der Regelungswirkung ausgenommen.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechty-pischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Sowohl für das anfallende Aushub- als auch für das Abbruchmaterial ist ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthält.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden.

Hierzu ist:

- für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. möglichst auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub, insbesondere der Mutterboden, vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- aufgrund der geogenen Hintergrundbelastung der Zschopauaue mit erhöhten Schwermetallgehalten darauf zu achten, dass der Anfall an Erdaushub minimiert und dieser möglichst vollständig auf dem Baugrundstück zur Anpassung des Bauwerkes an das umgebende Gelände wieder eingebaut wird. Eine Verwertung von anfallendem Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches ist nur in Gebieten mit gleicher oder der höherer Belastung möglich. Dazu ist, bezogen auf ein Bauvorhaben außerhalb des Baugrundstückes, eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen erforderlich.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.5 Sollten während der weiteren Planung bzw. während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten angetroffen werden, ist die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen unverzüglich zu informieren und mit dieser der ggf. erforderliche Handlungsbedarf abzustimmen.

3 Archäologie/Denkmalschutz

- 3.1 Die im Schreiben des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 4. Oktober 2021 (Az.: 2-7051/66/494-2021/27770) festgelegten Auflagen/Hinweise sind umzusetzen.
- 3.2 Die ausführenden Firmen sind nachweislich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 4.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 43 Abs. 4 SächsStrG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 4.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Baumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

5 Naturschutz/Landschaftspflege

- 5.1 Vor Fällung der Gehölze innerhalb der Schutzzone IV des LSG C03 „Talsperre Kriebstein“ ist eine Begehung durch die ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V 9) hinsichtlich der Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen und vor Beginn der Fällarbeiten im Rahmen eines Berichts mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 5.2 Auf Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG ist der unteren Naturschutzbehörde:
- der Herkunftsnachweis von Saat- und Pflanzgut vorzulegen.
 - ein Bericht über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 bis V 8 spätestens 14 Tage (Posteingangsdatum) nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.
 - über die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung entsprechend Vermeidungsmaßnahme V 9 zu berichten. Berichte sind binnen 5 Werktagen (Posteingangsstempel) nach Umsetzung von Meilensteinen, wie der Realisierung von Gehölzfällungen, vorzulegen.
- 5.3 Die fachliche Qualifikation der Umweltbaubegleitung nach der Vermeidungsmaßnahme V 9 richtet sich nach AHO-Fachkommission (2018).

6 Baudurchführung/Bauvorbereitung

- 6.1 Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des ArbSchG in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der ArbStättV, der BetrSichV sowie der BaustellV und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.
- 6.2 Der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV zu übermitteln, sofern für die Verwirklichung

des Vorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

- 6.3 Während der Bauzeit ist mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle/Rettungswache sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr frühzeitig abzustimmen, welche Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 6.4 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zu möglichen Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken soll mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorher das Benehmen hergestellt werden.
- 6.5 Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahme Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Polizeiverwaltungsamtes oder der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 6.6 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.

7 Vermessungswesen

- 7.1 Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- 7.3 Die Höhenfestpunkte (HP) 4944 9 04460 und 4944 9 04470 sind zu erhalten. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit dem GeoSN vorab zu besprechen.

8 Wasserwirtschaft/Grundwasser/Gewässer-/Hochwasserschutz

- 8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazugehörigen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde. Baubeginn und Bauende sind der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

- 8.2 Baumaßnahmen an Gewässern sind so durchzuführen, dass es zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung der Gewässer kommt und insbesondere deren dauerhafte Durchgängigkeit erhalten bleibt.
- 8.3 Der bauzeitliche Hochwasserschutz während der Bauarbeiten an der Einleitstelle in die Zschopau ist im Rahmen der Möglichkeiten zu gewährleisten. Es ist vor Baubeginn ein Hochwasser-/Havarie-Maßnahmeplan zu erstellen.
- 8.4 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Bei der Gefahr des Eindringens von wassergefährdenden Stoffen in Gewässer, den Boden oder das Grundwasser sind unverzüglich die untere Wasserbehörde und die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu verständigen sowie zwischenzeitlich die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel (z. B. Auffangwannen, Folien, Ölbindemittel) ausreichend vorzuhalten.
- 8.5 Notwendig werdende Wasserhaltungen während der Bauarbeiten im Bereich der Einleitstelle in die Zschopau sind durch Big-Bags, Sandsäcke, Spundwände oder ähnliche geschlossene Bauweisen zu realisieren. Keinesfalls darf ein Erdfangedamm in offener abschwemmbarer Bauweise hergestellt werden.
- 8.6 Arbeiten im oder am Gewässer sind spätestens 21 Tage vor Beginn der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Arbeiten im oder am Gewässer dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden, anderenfalls ist eine Ausnahme bei der Fischereibehörde zu beantragen.
- 8.7 An der natürlichen Böschung im Bereich der Einleitstelle in die Zschopau hat eine schnelle Wiederbegrünung mit geschlossener flächenhafter Grasnarbe zu erfolgen, eventuell mit einer verrottbaren Böschungsschutzmatte (Kokos, Jute etc.) unterstützt.
- 8.8 Für die Kontrolle und Wartung des Schutzgitters am ausmündenden Rohrendstück der Einleitstelle in die Zschopau ist eine sichere Erreichbarkeit zu gewährleisten.
- 8.9 Beim Einsatz von Beton und Mörtel im Gewässerbereich ist Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischenspeichern.

- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.
- Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist bspw. durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

9 Versorgungsleitungen und Kabel

- 9.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 30. November 2021 (Zeichen: VS-O-S-G ke-ro PVV 18781/2021, V91015),
 - inetz GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 28. Oktober 2021 (Zeichen: NPQ/mü - 1812/2021).
- 9.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

10 Forst

- 10.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies beinhaltet auch eine Kennzeichnung der Grenzen des Baufeldes, um die Einhaltung der Flächenplanung während der Bauausführung sicherzustellen.
- 10.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 10.3 Die für die Baufeldfreimachung gerodete Waldfläche (temporäre Waldumwandlung) ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder so herzustellen, dass sich kurzfristig Sukzession einstellen kann. Dafür sind Bodenverdichtungen durch die Baumaßnahme wieder aufzulockern.
- 10.4 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der angeschnittene/aufgehauene Waldrand bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren. Unsichere Bestandesmitglieder sind nach Maßgabe der unteren Forstbehörde zu entfernen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in die Zschopau erteilt.
2. Mit dieser Entscheidung wird unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Überlauf von 30 cm tiefen Mulden (Sedimentation partikulärer Stoffe) in den Untergrund über eine Rigolenanlage erteilt.
3. Die Errichtung und der Betrieb eines außerörtlichen Abwasserkanals, die Errichtung und der Betrieb der Regenrückhalte- sowie der Versickerungsanlage und die Änderung der Einleitstelle sind unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigungsfrei.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

Allgemein:

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis 31.12.2057 befristet.
2. Art, Umfang und örtliche Lage des Vorhabens sind entsprechend den Antragsunterlagen einzuhalten.
3. Abweichungen von den planfestgestellten Planunterlagen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde.
4. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

Bauwasserhaltung:

5. Das schadlose Ableiten des Sickerwassers und des Niederschlagswassers in die Zschopau ist in der gesamten Bauphase zu gewährleisten. Um einen erhöhten Schwebstoffeintrag zu verhindern, ist bei Bedarf ein Absetzbecken vorzuschalten.

Außerörtlicher Kanal:

6. Örtliche Lage:

Landkreis:	Mittelsachsen
Gemeinde:	Kriebstein
Ortsteil:	Kriebstein und Kriebethal
Top. Karte:	4944-SW
Flussgebietskennzahl:	542 69 73
Einleitgewässer:	Zschopau
Nennweite/Material:	DN 1000

Beginn des Kanals:

Flurstück-Nr.:	355
Gemarkung:	Kriebstein (Kriebstein)
Koordinaten:	UTM 33
	Ostwert: 360819

Nordwert: 5656519

Ende des Kanals:

Flurstück-Nr.: 100/3
Gemarkung: Kriebethal (Kriebstein)
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 361135
Nordwert: 5656470

Regenrückhalte- und Versickerungsanlage:

7. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Zschopau darf nur gedrosselt über eine Rückhalteinrichtung erfolgen. Zum Einsatz kommt eine Mulden-Rigolen-Anlage mit Abflussdrosselung.

8. Örtliche Lage der Regenrückhalteinrichtung

Standort: Am Schloßberg 9, 09648 Kriebstein OT Kriebethal
Flurstück-Nr.: 100/4
Gemarkung: Kriebethal (Kriebstein)
Gewässereinzugs-
Gebietsnummer: 542 69 73
Top. Karte: 4944-SW
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 361108
Nordwert: 5656525

9. Die Regenrückhalteinrichtung als Mulden-Rigolen-System muss:

- ein nutzbares Muldenvolumen von mindestens 100 m³ und
- eine Rigolenlänge von mindestens 100,00 m (bei einer Rigolenbreite von 3,00 m, einer Rigolenhöhe von 1,60 m und drei parallel verlegten Rigolenrohren von DN 300)

haben und ist gemäß der Unterlage 16.3 (Chemnitzer Ingenieur Consult GmbH, Ausführung 01/2020) auszuführen.

10. Die Mulden-Rigole ist mit einer Einrichtung zur Abflussbegrenzung in einem separaten Bauwerkteil auszurüsten (Drosselbauwerk). Der Drosselablauf darf einen mittleren Wert (Einstauhöhe von 50% des Rigolenrohrs) von $Q_{Dr} = 5 \text{ l/s}$ nicht übersteigen.

11. Die Drosselvorrichtung zur Sicherstellung des erlaubten Abflussvolumenstromes muss vom Hersteller für die vorgesehene Anwendung zugelassen, werkseitig kalibriert oder auf die festgelegte Drosselabflussmenge spätestens bei Bauabnahme eingestellt und nachgewiesen sein.

12. Im Drosselschacht ist eine Notentlastung über eine Schwelle, welche über dem Drosselorgan angeordnet ist, zulässig.

13. Der Zulauf aus dem Sammelkanal in die Mulde ist so auszuführen, dass auch bei hydraulischer Auslastung des Kanals Ausspülungen an der Mulde verhindert werden (Störsteine zur Energieumwandlung, Befestigung des Einlaufbereiches mit Steinsatz etc.).

14. Die einzelnen Mulden der Mulden-Kaskade sind jeweils in Waage auszubilden (kein Sohlgefälle). Die hydraulische Verbindung der Mulden ist jeweils als Überlauf mit einer Schwellenhöhe von mindestens 30 cm über der Muldensohle auszubilden.
15. Der Überlauf aus den Mulden in den Rigolenkörper ist mit einer Schwellenhöhe von mindestens 35 cm über der Muldensohle und mindestens 5 cm über der Schwelle der hydraulischen Verbindung der Mulden untereinander auszuführen. Der Überlauf in die Rigole ist jeweils nur am - in Fließrichtung am Ende liegenden Schacht - zulässig. Hiermit soll eine hinreichende Absetzwirkung in der jeweiligen Mulde, des zur Versickerung in den Untergrund eingeleiteten Oberflächenwassers sichergestellt werden.
16. Das tatsächlich errichtete Mulden- und Rigolenvolumen ist vermessungstechnisch und prüfbar nachzuweisen (Bestandsvermessung).
17. Am Drosselbauwerk ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild (möglichst aus Aluminium) mit folgenden Daten verwitterungsfest und dauerhaft zu befestigen:

- Abflussdrossel - mittlerer Drosselabfluss 5 l/s.

18. Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen:

Einleitgewässer: Zschopau

Einleitstelle Gewässer:

Flurstück-Nr.: 99/5
Gemarkung: Kriebethal (Kriebstein)
Lage: links
Gewässereinzugs-
Gebietsnummer: 542 69 73
Top. Karte: 4944-SW
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 361060
Nordwert: 5656618
Nennweite/Material: DN 400

Versickerungsanlage:

Standort: Am Schloßberg 9, 09648 Kriebstein OT Kriebethal
Flurstück-Nr.: 100/4
Gemarkung: Kriebethal (Kriebstein)
Gewässereinzugs-
Gebietsnummer: 542 69 73
Top. Karte: 4944-SW
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 361108
Nordwert: 565652

19. Umfang der Gewässerbenutzung:

Einleiten von Oberflächenwasser (nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser) in die Zschopau/in den Untergrund:

ELS 1 (gedrosselte Einleitung)

- undurchlässige Fläche: $A_u=0,81$ ha
- gedrosselte Einleitung: $Q_{Dr}=5$ l/s

20. Bei der Anpassung der Einleitstelle an der Zschopau ist das Merkblatt für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen zu beachten und einzuhalten.

Wartung und Eigenkontrolle:

21. Wartung

Die Wartung der Regenwasser-Drossel hat nach der Wartungsanleitung des Herstellers in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Die Versickerungsmulden sind regelmäßig zu warten, dazu gehört:

- Grünflächenpflege (Mahd inkl. Entfernung des Mähgutes), mindestens jährlich,
- Entfernung von Fremdaufwuchs aus dem Bereich der Mulden (Sträucher, Bäume),
- regelmäßige Reinigung (z. B. Beseitigung von Laub) und
- Kontrolle der Versickerungsfähigkeit, ggf. Wiederherstellung durch z. B. Vertikutieren.

Die Rigolen sind wie folgt zu warten:

- Regelmäßige Inspektion (halbjährlich) der Rohrstranganfänge sowie der Zu- und Ablaufschächte, ggf. Entfernung von Störstoffen (Laub, Ablagerungen etc.) und
- ggf. Dränrohrspülung.

22. Die Einleitungsstellen, die Regenrückhalteanlage und die Kanäle sind entsprechend den Anforderungen der Sächsischen Eigenkontrollverordnung in der jeweilig geltenden Fassung zu kontrollieren und instandzuhalten. Die Eigenkontrolle schließt die Kontrolle des Gewässers an der Einleitungsstelle auf Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung und Ähnliches ein.

Mitteilungspflichten:

23. Betriebsstörungen, Havarien oder sonstige Vorkommnisse, die sich wesentlich auf die Wasserbeschaffenheit des Einleitgewässers bzw. auf das Grundwasser (Rigole) auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

24. Der unteren Wasserbehörde sind folgende Unterlagen zu überreichen:

- Bestandsdokumentation (Vermessung mindestens des Mulden-Rigolen-Elementes einschl. Drosselbauwerk und Einleitstelle, Nachweis des errichteten Volumens der Mulden),
- Betriebs- und Wartungsanweisung (siehe hierzu vorstehende Punkte 21 und 22),
- Die Unterlagen sind als Papiersatz einfach sowie zusätzlich in digitaler Form (PDF) zu übergeben.
- Die Bestandspläne sind im aktuell gültigen amtlichen Höhenreferenzsystem des Freistaates Sachsen (DHHN2016) anzufertigen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- Der Vorhabenträger trägt als Antragsteller die Kosten des Verfahrens.
- Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Kreisstraße K 8215 in Kriebstein, Ortsteil Kriebethal, auf einer Länge von 509 m. Die K 8215 stellt die Verbindung zwischen den Staatsstraßen S 32 und S 200 her und verläuft im Ausbaubereich im Zuge des Burgberges, der die Erschließung des bedeutsamen touristischen Ausflugszieles Burg Kriebstein sicherstellt. Mit der Ausbaumaßnahme soll sowohl die Verkehrssicherheit für den Kraftfahrzeugverkehr verbessert als auch der Zugang zur Burg für Fußgänger durch einen Gehweg erleichtert werden. Außerdem werden zusätzliche Parkmöglichkeiten für Busse und PKW geschaffen. Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 4. März 2021 beantragte das Landratsamt Mittelsachsen als Vorhabenträger die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz für das Bauvorhaben „Ausbau der K 8215 Schweikershain - Kriebstein, 3. BA“.

Die Planunterlagen lagen vom 4. Oktober 2021 bis einschließlich 3. November 2021 in der Gemeindeverwaltung Kriebstein zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor satzungsgemäß durch Aushang am 17. September 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen (Postfachanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder bei der Gemeindeverwaltung Kriebstein bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 3. Dezember 2021, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde ausdrücklich hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeindeverwaltung Kriebstein von der Auslegung benachrichtigt. Die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsinhaber. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 3a VwVfG).

Es wurden von mehreren Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und Leitungsinhabern Stellungnahmen abgegeben. Darüber hinaus wurden zwei private Einwendungen erhoben. Ein anerkannter Naturschutzverband hat sich zum Verfahren geäußert.

Aufgrund der überschaubaren Einwendungslage konnte auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Auf die vorgetragenen Fragen/Argumente wurde im Beschluss unter C VI eingegangen.

Zu den Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren

Kreisstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen. Die bei einem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich aus § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 72 bis 78 VwVfG.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Gestattungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Kreisstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des jeweiligen Landkreises zusammen mit den Staats- und Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Kreisstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Kreisstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die K 8215 stellt die Verbindung zwischen den Staatsstraßen S 32 und S 200 her und verläuft im Ausbaubereich im Zuge des Burgberges, der die Erschließung des bedeutsamen touristischen Ausflugszieles Burg Kriebstein sicherstellt.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse am Burgberg in Kriebstein sind unzureichend. Die jetzige Straßenführung ist gekennzeichnet durch eine Längsneigung von abschnittsweise über 20 % und einem sehr engen Kurvenradius im Bereich der vorhandenen Spitzkehre, der selbst den Begegnungsverkehr PKW/PKW nur mit eingeschränktem Bewegungsspielraum ermöglicht. Der Bereich der Spitzkehre stellt nicht nur hinsichtlich der ungenügenden Fahrbahnbreite und des großen Längsgefälles eine Gefahrenquelle dar,

sondern auch der vorhandene Wechsel der Oberflächenbefestigung von Asphalt zu Granitpflaster. Es fehlen zudem funktionstüchtige Entwässerungseinrichtungen und ein Gehweg.

Die bestehenden Defizite sollen mit dem Vorhaben, das den Ausbau der Kreisstraße K 8215 in Kriebstein in Asphaltbauweise mit neuen Entwässerungseinrichtungen auf einer Länge von 509 m umfasst, beseitigt werden. Mit der Ausbaumaßnahme soll durch eine einheitliche Straßenführung mit Vergrößerung des Kurvenradius und Verringerung des Längsgefälles und den Anbau eines Gehweges sowohl die Verkehrssicherheit für den Kraftfahrzeugverkehr verbessert als auch der Zugang zur Burg für Fußgänger erleichtert werden. Außerdem werden zusätzliche Parkmöglichkeiten für Busse und PKW geschaffen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil die K 8215 innerhalb des Verkehrsnetzes des Landkreises Mittelsachsen die einer Kreisstraße zukommende Verbindungsfunktion sicherstellen soll.

III Linienführung/Variantenuntersuchung

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Ortslage Kriebstein im Ortsteil Kriebethal. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“ und teilweise im FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ (DE4943-301) und im SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ (DE 4842-451).

Die K 8215 führt von Kriebstein kommend mit einer Serpentine an der Burg vorbei über die Zschopau nach Kriebethal. An der Auffahrt zur Burg befinden sich einige Wohngrundstücke. Der auszubauende Straßenabschnitt beginnt ab dem alten Rittergut und führt bis zur Brücke über die Zschopau im Ortsteil Kriebethal. Aufgrund der vorhandenen Topographie (Hanglage) beschränkt sich die Variantenuntersuchung auf Details der Lagetrasse der Fahrbahn und Nebenanlagen.

Es wurden drei grundsätzliche Varianten, jeweils ca. 20,00 m nach der Brücke über die Zschopau von Kriebethal kommend in Richtung altes Rittergut untersucht:

Variante 1:

Die Variante 1 hat eine Fahrbahnbreite von 6,00 m und einen 2,00 m breiten rechtsseitigen Gehweg sowie ein linksseitiges Bankett. Ungefähr nach 40,00 m beginnt die Verschiebung der Trasse in Richtung Zschopau und verläuft dann in einem Radius von 33,00 m in Richtung bestehender Trasse. Im Bereich der Burg Kriebstein schneidet die Trasse die bestehende Straße und folgt dem Bestand entsprechend weiter. Die Planung endet ca. an der PKW-Zufahrt zur Burg Kriebstein. Die Baustrecke beträgt insgesamt 340,00 m. Die Querneigung sowohl in der Trassenverlängerung als auch in der ursprünglichen Lage ist mit 2,5 % vorgesehen.

In Höhe der Straße Am Schloßberg erfolgt eine Zufahrt zu der alten Straße, um die Anbindung der Bewohner in diesem Bereich sicherzustellen. Die alte Straße dient gleichzeitig als Zufahrt zu den vorgesehenen Parkplätzen. Im Anschluss an die Zufahrt zur alten Straße erfolgt rechtsseitig die Einordnung einer Haltebucht für Busse auf einer Länge von ca. 60,00 m. Die Haltebucht ist 3,00 m breit und wird von einem 2,00 m breiten Gehweg begleitet, der am Ende des Haltebereichs endet und auf der linken Seite ebenfalls mit einer Breite von 2,00 m weitergeführt wird. Dieser Gehweg wird auf der gesamten Baustrecke auf der linken Seite in einer Breite von 2,00 m mit einem Regelbordanschlag

ausgeführt und nur in Überfahrtsbereichen abgesenkt. Auf der rechten Seite ist ab der Bushaltebucht ein 2,00 m breiter Bankettstreifen vorgesehen, der sich erst ab 60,00 m vor dem Bauende auf ca. 1,00 m Breite verjüngt. Um die Höhendifferenz zwischen der Trassenverlängerung und dem Bestandsgelände auszugleichen, sieht die Planung eine Auffüllung des Geländes vor. Der Abschluss der Auffüllung erfolgt mittels einer Böschung. Um die Böschung zukünftig unterhalten zu können, erfolgt am Böschungsfuß die Errichtung eines Wirtschaftsweges.

Variante 2:

Die zweite Variante hat eine Fahrbahnbreite von 6,50 m und einen ca. 2,00 m breiten rechtsseitigen und linksseitigen Gehweg. Die geplante Straßenachse entspricht in ihrem Verlauf der Variante 1, wird jedoch bis zum alten Rittergut verlängert. Damit ergibt sich eine Ausbaulänge von insgesamt ca. 510,00 m. Für den Begegnungsverkehr von Lieferfahrzeugen und Personenkraftwagen wird eine Regelfahrbahnbreite von 6,50 m vorgesehen. Die maximale Aufweitung in den Kurven ist mit 8,00 m Breite festgelegt. Der Zufahrtsbereich zu der alten Straße Am Schloßberg, die Haltebucht für die Busse und der Parkplatz im Bereich der alten Straße entsprechen Variante 1. Der Parkplatz erhält 28 PKW-Stellplätze, 5 Behindertenparkplätze und mehrere Anbindungen an den straßenbegleitenden rechtsseitigen Gehweg, welcher nach der Haltebucht endet.

Der linksseitige Gehweg wird auf der gesamten Baustrecke in einer Regelbreite von 2,00 m mit einem Bordanschlag von 5 cm ausgeführt und nur in Überfahrtsbereichen auf 3 cm abgesenkt.

Zur Sicherung der Straße wird im Bereich der Burg Kriebstein auf der rechten Seite die Errichtung eines Randbalkens vorgesehen. Dieser wird auf einer Länge von ca. 85,00 m ausgebaut.

Nach weiteren 60,00 m muss auf der linken Seite ebenfalls die Sicherung der Straße mittels Randbalken auf einer Länge von ca. 79,00 m erfolgen. Dieser erhält eine Auskragung, die 1,00 m über den Randbalken hinaus ragt und als Gehweg genutzt wird.

Um die Höhendifferenz zwischen der Trassenverlängerung und dem Bestandsgelände auszugleichen, sieht die Planung eine Auffüllung des Geländes vor. Der Abschluss der Auffüllung erfolgt mittels einer Böschung mit einer Neigung von 1:1,5. Um die Böschung zukünftig unterhalten zu können, erfolgt am Böschungsfuß die Errichtung eines Wirtschaftsweges mit einer Breite von 3,00 m und eines Wendehammers.

Die Entwässerung der Straße erfolgt über ein Regenwasserkanalsystem und wird über einen vorhandenen Auslauf in die Zschopau eingeleitet. Aufgrund des starken Längsgefälles von abschnittsweise über 20 % müssen im Bereich der vorhandenen Trasse Energieumwandlungsbauwerke für die Entwässerung vorgesehen werden.

Variante 3:

Die Variante 3 hat einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und einen 2,00 m breiten rechtsseitigen und linksseitigen Gehweg. Die geplante Straßenachse entspricht in ihrem Verlauf der Variante 2 mit einer Ausbaulänge von insgesamt 510,00 m. Für den Begegnungsverkehr von zwei Personenkraftwagen wird eine Regelfahrbahnbreite von 6,00 m vorgesehen. Die maximale Aufweitung in den Kurven wird mit 7,50 m Breite festgelegt.

Der Zufahrtsbereich zu der alten Straße Am Schloßberg, die Haltebucht für die Busse und der Parkplatz im Bereich der alten Straße entspricht Variante 2. Der Parkplatz erhält

28 PKW-Stellplätze, 5 Behindertenparkplätze und mehrere Anbindungen an den straßenbegleitenden rechtsseitigen Gehweg, welcher nach der Haltebucht endet. Die Stellflächen des Parkplatzes werden mit Ökopflaster und die Fahrgassen werden bituminös hergestellt. Direkt vor der Burg Kriebstein sind weitere Parkplätze vorgesehen. Dazu zählen 2 Behindertenstellplätze und weitere 4 PKW-Stellplätze. Diese sind so angeordnet, dass die Bestandsgehölze erhalten werden.

Der linksseitige Gehweg wird auf der gesamten Baustrecke in einer Regelbreite von 2,00 m, gegebenenfalls mit Anpassungen an den Bestand im Bereich der Burg Kriebstein, mit einem Bordanschlag von 5 cm ausgeführt und nur in Überfahrtsbereichen auf 3 cm abgesenkt.

Zur Sicherung der Straße wird im Bereich der Burg Kriebstein auf der rechten Seite die Errichtung eines Randbalkens vorgesehen. Dieser wird auf einer Länge von ca. 85,00 m ausgebaut.

Nach weiteren 60,00 m erfolgt auf der linken Seite die Sicherung der Straße mittels Randbalken auf einer Länge von ca. 79,00 m. Dieser erhält eine Auskragung, die 1,00 m über den Randbalken ragt und als Gehweg genutzt wird.

Um die Höhendifferenz zwischen der Trassenverlängerung und dem Bestandsgelände auszugleichen, sieht die Planung eine Auffüllung des Geländes vor. Der Abschluss der Auffüllung erfolgt mittels einer Böschung mit einer Neigung von 1:1,5. Um die Böschung zukünftig unterhalten zu können, erfolgt am Böschungsfuß die Errichtung eines Wirtschaftsweges mit einer Breite von 3,00 m und eines Wendehammers.

Die Entwässerung der bestehenden Trassierung erfolgt über einen Regenwasserkanal. Im Bereich der Trassenverschiebung wird das gesammelte Wasser in ein Mulden-Rigolen-System eingeleitet, welches am Böschungsfuß des geplanten neuen Erdkörpers eingeordnet wird. Im Mulden-Rigolen-System wird das Regenwasser zurückgehalten. Es besteht eine Versickerungsmöglichkeit. Der Ablauf erfolgt über ein Drosselbauwerk. Nach dem Bau des Mulden-Rigolen-Systems liegt die Einleitmenge wesentlich unter der bisherigen Einleitmenge. Die Einordnung des Wirtschaftsweges erfolgt nach dem ca. 3,00 m breiten Mulden-Rigolen-System.

Aufgrund des starken Längsgefälles von abschnittsweise über 20 % werden im Bereich der vorhandenen Trasse Energieumwandlungsbauwerke für die Entwässerung eingesetzt.

Variantenwahl:

Das Planungsziel, die unzureichenden Verkehrsverhältnisse am Burgberg in Kriebstein zu beseitigen, wird mit allen drei Varianten erfüllt. Alle drei Varianten beinhalten die Fahrbahnverbreiterung und Aufweitungen im Kurvenbereich, die Verlängerung der Trasse und die damit einhergehende Entschärfung der Spitzkehre, die Anlage eines straßenbegleitenden Gehweges, die Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen und eines Haltebereichs für Reisebusse.

Im Unterschied zu den Varianten 2 und 3 wird bei Variante 1 der Ausbau der Kreisstraße jedoch nicht bis zum alten Rittergut fortgeführt. Dadurch erfolgt kein Anschluss an den bereits fertiggestellten Abschnitt des Ausbaues der Kreisstraße ab Schweikershain. Somit würde die Kreisstraße auf ca. 200,00 m unsaniert bleiben.

Die Variante 2 ist gegenüber den Varianten 1 und 3 durch eine größere Regelfahrbahnbreite von 6,50 m und in den Aufweitungen bis zu 8,00 m Breite gekennzeichnet. Dies

hat einen erhöhten Aufwand zur Herstellung des Randbalkens in Richtung Rittergut zur Folge. In diesem Bereich ist der Steilhang zum Zschopautal am größten, so dass bei dieser Fahrbahnbreite der Randbalken mindestens doppelt so breit und entsprechend tiefer eingebunden werden muss. Dies hätte nicht nur einen stärkeren Eingriff in das FFH/SPA-Gebiet zur Folge, sondern wäre auch bau- und sicherheitstechnisch nicht vertretbar. Variante 2 schneidet somit gegenüber der Ausführung des Randbalkens in Variante 3 deutlich schlechter ab.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt bei allen drei Varianten durch den straßenbegleitenden Gehweg eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Natura 2000-Gebiete. Bei den Varianten 1 und 3 ist die Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete jedoch so geringfügig, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Vergleich zwischen Variante 2 und 3 ist der erforderliche Eingriff bei der Variante 2 zur Herstellung des Randbalkens wesentlich größer, da aufgrund der breiteren Fahrstreifen der Randbalken bis zu einer Tiefe von 4,00 m bis 5,00 m hergestellt werden muss.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ergibt sich zwar für die Variante 1 gegenüber den Varianten 2 und 3 ein Kostenvorteil, allerdings würden ca. 200 m der Kreisstraße bis zum alten Rittergut unsaniert bleiben. Dies hätte einen erneuten Planungsaufwand und letztlich weitere Baukosten zur Folge, was als nicht zweckmäßig zu betrachten ist.

Schließlich wurde der Variante 3 der Vorzug gegeben. Mit der Variante 3 wird der in den Natura 2000-Gebieten erforderliche Eingriff zur Herstellung des Randbalkens reduziert und gleichzeitig das Planungsziel, die unzureichenden Verkehrsverhältnisse am Burgberg in Kriebstein zu beseitigen, erfüllt. Außerdem entspricht die Einleitung des Regenwassers in das geplante Mulden-Rigolen-System einer naturnahen Variante, die sowohl eine gedrosselte Einleitung in die Zschopau zur Folge hat, als auch die Versickerungsmöglichkeit beinhaltet.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die seitens des Vorhabenträgers vorgenommene Variantenwahl nicht zu beanstanden, da sie dem Planungsanliegen vollumfänglich gerecht wird.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVP-G. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße und befindet sich teilweise im FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ und im SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVP-G) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst

die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind insbesondere durch den Landkreis Mittelsachsen und den NABU-Landesverband Sachsen e.V. im Verfahren abgegeben worden.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1 der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2 der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- 3 der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4 der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten durch den NABU-Landesverband Sachsen e.V. Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Mittelsachsen.

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens:

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren bestehen in den Verlusten von Biotopflächen infolge des Straßenbaus.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens:

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind vor allem die bei der Durchführung entstehenden Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge, Luftschadstoffbelastung durch Verbrennungsmotoren der Baufahrzeuge und die Staubentwicklung.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens:

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Bestehender Zustand:

Das Vorhaben befindet sich aufgrund der Lage an der Burg Kriebstein und umliegender Wanderwege in einem touristisch sehr gut erschlossenem und damit anthropogen überprägtem Gebiet. Im Bereich der Straße Am Schloßberg befinden sich zudem zwei Wohngebäude.

Bewertung Auswirkungen:

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 4) minimiert bzw. vermieden werden.

Anlagebedingt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch anzunehmen. Zur besseren Integration in das Ortsbild erfolgt eine Eingrünung der Parkplatzflächen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen:

Bestehender Zustand:

Der unmittelbare Vorhabenbereich zeichnet sich im Wesentlichen durch eine eingeschränkte Wertigkeit für das Schutzgut Tiere/Pflanzen aus, da schwerpunktmäßig bereits

überbaute Flächen und ruderale Staudenfluren in Anspruch genommen werden. Es werden jedoch auch hochwertige Bereiche mit entsprechend hoher Empfindlichkeit berührt (z. B. Altholzbestände).

Im Vorhabenbereich ist aufgrund von Präsenznachweisen eine Habitatfläche der Mopsfledermaus ausgewiesen. Diese grenzt unmittelbar südlich an die K 8215 an. Dabei handelt es sich um den Hangwald und Felshang südlich der K 8215. Für den Hangwald wird eine Funktion als Reproduktionshabitat angenommen. Die im straßennahen Bereich stehenden und potenziell als Fledermausquartiere geeigneten Höhlenbäume befinden sich jedoch nicht unmittelbar auf den baubedingt zu beanspruchenden Flächen und sind daher vom Vorhaben nicht betroffen.

Des Weiteren ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten zu rechnen, für die die vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen die Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum.

Große Teile der Biotopausstattung liegen innerhalb von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“, FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ und SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“).

Bewertung Auswirkungen:

Das Vorhaben führt baubedingt und anlagebedingt zum Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 - Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen und V 2 - Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Der mit der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Teilverlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der weiteren Vermeidungsmaßnahmen (V 3 - Beseitigung von Vegetationsbeständen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna, V 4 - Sondierung und fachliche Begleitung der Fällung potenziell als Fledermausquartier geeigneter Baumschubstanz) gering gehalten werden können, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) sind im Hinblick auf die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich einzuschätzen. Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der bestehenden Straße ohnehin Vorbelastungen.

Für alle aufgrund möglicher vorhabenbedingter Betroffenheiten in Unterlage 19.2 (Artenschutzfachbeitrag) vertieft geprüften Arten kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden oder minimiert werden.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Bestehender Zustand:

Der Boden des unmittelbaren Vorhabenbereiches ist überwiegend stark anthropogen überformt, da es sich um einen Straßenkörper bzw. bebaute Flächen handelt. Daher ist von einer eingeschränkten Wertigkeit für das Schutzgut Boden auszugehen.

Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt ergeben sich für das Schutzgut Boden Beeinträchtigungen durch die temporäre Anlage von Baunebenflächen (Arbeitsraum im Bereich der herzustellenden Bauwerke). Nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung können sich die betroffenen Bodenflächen sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion weitgehend wiederaufnehmen.

Anlagebedingt führen die für die Verbreiterung der K 8215 erforderlichen Geländeprofilierungen und die damit verbundenen Bodenauf- und -abträge (ca. 2.700 m²) zu einer dauerhaften Überprägung der ursprünglichen Standortverhältnisse. Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen führen zu einem kompletten Funktionsverlust des Bodens. Die Eingriffe in das Schutzgut konzentrieren sich jedoch auf anthropogen vorbelastete Bereiche, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten sind. Aus den geplanten Maßnahmen leiten sich auch keine betriebsbedingten Konflikte für das Schutzgut Boden ab.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Bestehender Zustand:

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Nutzung durch den Fahrzeugverkehr besitzt der schwerpunktmäßig vom Vorhaben betroffene Bereich eine eingeschränkte Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Die Empfindlichkeit unversiegelter Flächen gegenüber Neuversiegelungen ist als hoch einzuschätzen.

Das einzige Oberflächengewässer des Untersuchungsgebietes stellt die Zschopau dar. Der Flusslauf bildet gleichzeitig die nordöstliche Grenze des Untersuchungsgebietes. Auf größeren Abschnitten besitzt das Gewässer eine naturnahe Morphologie. Im Bereich der Brücke im Zuge der K 8215 über die Zschopau sind die Uferbereiche des Flusses jedoch durch Ufermauern/Blocksteinsatz befestigt.

Bewertung Auswirkungen:

Bauzeitliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 2 bei einer fachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Bauausführung ausgeschlossen.

Die infolge des Ausbauvorhabens in räumlich begrenztem Umfang erfolgende Netto-Neuversiegelung führt anlagebedingt zu einem Verlust an Fläche für die Grundwasserneubildung (ca. 2.360 m²). Durch die Wahl eines Mulden-Rigolen-Systems zur ortsnahen Reinigung und Versickerung der Straßenabwässer wird der Konflikt erheblich minimiert.

Betriebsbedingt werden aufgrund der ortsnahen Reinigung und Versickerung der Straßenabwässer über ein Mulden-Rigolen-System keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers erwartet. Der bei Starkniederschlagsereignissen (statistisch gesehen einmal in drei Jahren) mengenmäßig auf 5 l/s gedrosselte Abschlag in die Zschopau führt zu keinen signifikanten Auswirkungen auf das Oberflächengewässer.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Bestehender Zustand:

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft weisen die schwerpunktmäßig vom Vorhaben betroffenen Flächen (Straßenkörper, befestigte Flächen, Einzelanwesen) überwiegend eine sehr geringe Wertigkeit auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ist demzufolge gering.

Bewertung Auswirkungen:

Der temporäre Verlust von niedriger Vegetation (Grasnarbe, Staudenfluren) wird aufgrund der Kleinflächigkeit und kurzfristigen Regenerierbarkeit nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft eingeschätzt.

Mit dem geplanten Straßenausbau macht sich anlagebedingt eine Rodung von straßennahen Bäumen erforderlich. Darüber hinaus ergibt sich durch den Ausbau ein teilweiser Verlust von Vegetationsflächen, der jedoch zu keiner erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Klima/Luft führt.

Betriebsbedingt leiten sich aus dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft ab.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Bestehender Zustand:

Die Landschaft des näher untersuchten Bereiches wird durch den bewaldeten Talhang der Zschopau und die Burg Kriebstein geprägt. Charakteristisch sind eine Bestockung mit vorwiegend Laubwald auf meist steilen Hanglagen sowie offene Felsbildungen im Bereich der Burg. Das Untersuchungsgebiet ist für die Erholung entsprechend erschlossen. Neben der Burg als touristischen Anziehungspunkt verlaufen mehrere Wanderwege im Gebiet.

Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt sind aufgrund des geringen Umfangs bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Mit dem geplanten Straßenausbau macht sich zwar anlagebedingt eine Rodung von straßennahen Bäumen erforderlich. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dennoch nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild können ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterlicher Herrnsitz, spätmittelalterliche Burg und Siedlungsumfeld, mittelalterliche Wassermühle und Umfeld). Sollten bei Bauarbeiten archäologisch wichtige Objekte gefunden werden, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine fachkundige Dokumentation und Sicherung der Funde zu veranlassen oder es sind die durch die zuständige Behörde geplanten und durchzuführenden Maßnahmen zu dulden. Dies wird zudem über entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 3) abgesichert.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da die Ausbaumaßnahme überwiegend im Bereich des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich erfolgt, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPg, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Eingriffssituation bezieht sich auf die Straßenanlagen und straßennahen Hangwaldflächen. Wesentliche Teile der Flächeninanspruchnahmen sind nur baubedingt notwendig. Schon aus diesem Grund und dem Umstand, dass die Ausbaumaßnahme in einem anthropogen stark veränderten Bereich erfolgt, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPg, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1 Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen,
- V 2 Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen,
- V 3 Beseitigung von Vegetationsbeständen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna (Oktober bis Februar, bei Höhlenbäumen von November bis Februar),
- V 4 Sondierung und fachliche Begleitung der Fällung potenziell als Fledermausquartier geeigneter Baumsubstanz,
- V 5 getrennte Gewinnung, sachgerechte Lagerung und fachgerechter Wiedereinbau von Oberboden,
- V 6 Einbau abgesenkter Borde zur Vermeidung von Migrationsbarrieren für Kleintiere,
- V 7 Verwendung kleintierfreundlicher Straßenabläufe,
- V 8 Erstbegrünung von Bodenflächen,
- V 9 ökologische Begleitung des Bauvorhabens (Umweltbaubegleitung).

Ausgleichsmaßnahmen:

- A 1 Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen und Erstbegrünung von Bodenflächen,
- A 2 Anlage von Gehölzpflanzungen heimischer Baum- und Straucharten,
- A 3 Pflanzung einer Baumreihe entlang der K 8215.

Ersatzmaßnahme:

- E 1 Ökokontomaßnahme „Abriss Stallgebäude Kaltofen und Anlage einer Streuobstwiese“

Im Ergebnis führen die genannten Maßnahmen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen).

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter

Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche und private Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht mit den Zielen von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung im Einklang.

Gemäß Ziel 2.3.3.2 im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln. Entsprechend den Grundsätzen G 3.1.1 LEP und G 3.2.1 LEP soll die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsarten und für alle Verkehrsteilnehmer erhöht und die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten und verbessert werden.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Kreisstraße K 8215 in Kriebstein, Ortsteil Kriebethal, in Asphaltbauweise mit neuen Entwässerungseinrichtungen auf einer Länge von 509 m. Mit der Ausbaumaßnahme soll durch eine einheitliche Straßenführung mit Vergrößerung des Kurvenradius und Verringerung des Längsgefälles und den Anbau eines Gehweges sowohl die Verkehrssicherheit für den Kraftfahrzeugverkehr verbessert als auch der Zugang zur Burg für Fußgänger erleichtert werden. Außerdem werden zusätzliche Parkmöglichkeiten für Busse und PKW geschaffen.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommenen Verpflichtungen zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen unter A III 2.4 beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so

herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in diesem Beschluss aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.4 sowie die unter A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen.

3 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter A III 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Die Genehmigungspflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde u. a. die Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das ist hier der Fall. Das Landesamt für Archäologie hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (mittelalterlicher Herrensitz [D-45320-01], spätmittelalterliche Burg und Siedlungsumfeld [D-45320-02], mittelalterliche Wassermühle und Umfeld [D-45340-02]).

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Mittelsachsen) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend werden die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen und des Landesamtes für Denkmalpflege durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 3) in diesen Beschluss aufgenommen. Somit kann für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

4 Immissionsschutz/Klima

4.1 Verkehrslärm

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte – sind vorliegend nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 4.2 sichergestellt. Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers unter A III 4.3, insbesondere durch Befeuchten des Baumaterials die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften und der aufgenommenen Nebenbestimmungen auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da die Ausbaumaßnahme im Wesentlichen nur die Verbreiterung der Fahrbahn und den Anbau eines Gehweges betrifft, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen

vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der K 8215 ist mit dem Bauvorhaben nicht verbunden, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

4.3 Klima

Zum Schutzgut Klima ist zunächst festzustellen, dass die bisherigen Gesetze weder konkrete Vorgaben zu den Anforderungen eines Berücksichtigungsgebotes enthalten noch der Gesetzgeber hierzu konkretisierende, auf das Einzelvorhaben herunterbrechbare Vorschriften, Leitfäden oder sonstigen Handreichungen erstellt hat (BVerwG Urteil vom 4. Mai 2022, 9 A .7.21). Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde auch dieses Schutzgut im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Vorliegend ist festzuhalten, dass die Maßnahme der Verbesserung der Nutzung des bereits vorhandenen Verkehrsraumes und vor allem der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dient und, soweit die Maßnahme zu einer Neuversiegelung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern führt, die Planung hierfür einen vollständigen Ausgleich u. a. auch in der Form von CO₂-bindenden Neuanpflanzungen vorsieht (siehe Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses). Belange des Klimaschutzes stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 5 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich in Unterlage 19 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Es umfasst den Ausbau der Kreisstraße K 8215 in Kriebstein, Ortsteil Kriebethal, in Asphaltbauweise mit neuen Entwässerungseinrichtungen auf einer Länge von 509 m. Mit der Ausbaumaßnahme soll durch eine einheitliche Straßenführung mit Vergrößerung des Kurvenradius und Verringerung des Längsgefälles und den Anbau eines Gehweges sowohl die Verkehrssicherheit für den Kraftfahrzeugverkehr verbessert als auch der Zugang zur Burg Kriebstein für Fußgänger erleichtert werden. Außerdem werden zusätzliche Parkmöglichkeiten für Busse und PKW geschaffen. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil

die K 8215 innerhalb des Verkehrsnetzes des Landkreises Mittelsachsen die einer Kreisstraße zukommende Verbindungsfunktion sicherstellen soll.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor. Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP und auf die Maßnahmeblätter in Unterlage 9.2 verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die Hinweise der beteiligten Naturschutzvereinigungen und der zuständigen Naturschutzbehörde werden vom Vorhabenträger bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 5 dieses Beschlusses gefunden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

5.2 Gebietsschutz

Natur-/Landschaftsschutzgebiete:

Das Vorhaben liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“, das großräumig das Zschopautal und die gesamte Talsperre Kriebstein einschließlich der bewaldeten Hanglagen und Erholungsflächen einschließt.

Die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen gehört unabhängig von ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet zu den nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Mittweida zur Festsetzung des LSG „Talsperre Kriebstein“ vom 28. Februar 2002 zu den unter Erlaubnisvorbehalt stehenden Handlungen.

Für das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des LSG „Talsperre Kriebstein“ festgestellt werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen hat vorliegend das naturschutzfachliche Einvernehmen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Mittweida zur Festsetzung des LSG „Talsperre Kriebstein“ vom 28. Februar 2002 erteilt.

Natura 2000-Gebiete:

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 wurde in den §§ 22 ff. SächsNatSchG sowie §§ 32 ff. BNatSchG umgesetzt und auf diese Weise wurden die Grundlagen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Umfasst hiervon sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete/SPA).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Unteres Zschopautal“ (DE4844-301) sowie des SPA Gebietes „Täler in Mittelsachsen“ (DE 4842-451). Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieser Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße und stellt damit ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Unterlagen 19.3 bzw. 19.4 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlagen wurden im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen fachlich bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Unteres Zschopautal“ und des SPA Gebietes „Täler in Mittelsachsen“ vereinbar ist.

5.2.1 FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ (DE4844-301):

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“. Dieses erstreckt sich im Wesentlichen im Naturraum des Mulde-Lößhügellandes an der Grenze zum Mittelsächsischen Hügelland.

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch einen strukturreichen collinen Flussabschnitt (Kerbsohlental) am Unterlauf der Zschopau mit naturnahen Bächen und einer Vielzahl naturnaher Waldgesellschaften sowie offenen Felsbildungen (u. a. Serpentinifelsen). Die Fläche des FFH-Gebietes beträgt ca. 835 ha.

5.2.1.1 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes:

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung eines strukturreichen Flusstales und mehrerer unverbaute Seitentälchen mit naturnahen Bächen am Unterlauf der Zschopau, mit zahlreichen naturnahen Waldgesellschaften, Grünlandgesellschaften sowie offenen Felsbildungen an den teilweise steilen Hängen des Kerbsohlentales. Das Gebiet ist als Lebensraum zahlreicher gewässergebundener Arten zu erhalten und enthält darüber hinaus bedeutende Quartiere und Jagdhabitats verschiedener Fledermausarten.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Vorhabenbereichs bzw. unmittelbar angrenzend wurden die LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, der LRT 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ und der LRT „Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation“ nachgewiesen.

Als Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Fischotters, des Bibers, des Großen Mausohrs, der Mopsfledermaus und der Spanischen Flagge im unmittelbaren Vorhabenbereich nachgewiesen bzw. können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alle anderen Habitate von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

5.2.1.2 Wirkungen des Vorhabens:

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen. Nachfolgende relevanten baubedingten Wirkungen sind zu berücksichtigen:

Innerhalb des FFH-Gebietes kann es aufgrund von baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen von Vegetations-/Biotopstrukturen kommen. Durch den Baubetrieb können temporär Störungen durch Lärm, Bewegungsreize, Erschütterungen und Lichteinwirkungen auftreten, die sich auf empfindliche Tierarten auswirken können.

Durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Betankung, Pflege, Reinigung und Wartung von Baumaschinen sowie den Umgang mit Baustoffen können Verunreinigungen des Bodens und des Wassers durch den Baubetrieb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch die baulichen Anlagen (Straße, Fußwege, Nebenanlagen) ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend.

Die ausbaubedingte Flächeninanspruchnahme zu Lasten un bebauter Flächen des FFH-Gebietes beträgt 320 m². Sollten durch bauliche Anlagen (z. B. Zäune, Hochborde) räumliche Wechselbeziehungen zwischen Teilhabitaten gemeinschaftsrechtlich bedeutender bzw. charakteristischer Arten getrennt werden, können sich Auswirkungen ergeben, sofern Bauwerke nicht ungehindert überwunden werden können. Negative Auswirkungen können auch Anlagebestandteile entfalten, in die Tiere hineingeraten, aber aus diesen nicht mehr entweichen können (Straßenabläufe, Kontrollschächte etc.).

betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Mit betriebsbedingten Wirkungen werden die Wirkungen bezeichnet, die sich durch die Nutzung der Anlagen (Straße, Fußwege, Nebenanlagen) durch betriebsbedingte Stoffeinträge, Lärm, Licht, Bewegungen, Kollisionen und dergleichen ergeben.

Mit der Ausbaumaßnahme wird sich die Verkehrsbelegung der Straße, die Verkehrsdynamik und auch die Pflege und Unterhaltung der Verkehrsanlage gegenüber dem heutigen Zustand nicht signifikant ändern. Lediglich das Entwässerungskonzept wird mit der Sammlung und Einleitung in ein als Biofilter wirksames Mulden-Rigolen-System gegenüber dem Bestand geändert. Insgesamt können betriebsbedingte Wirkungen über das bestehende Maß hinaus als relevante Wirkungen im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

5.2.1.3 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele:

Die Erhaltungsziele 1 und 4 sind als allgemeine Erhaltungsziele außerhalb der Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie definiert.

Das Straßenausbauvorhaben findet abseits des Flusses Zschopau statt, so dass Gewässerflächen und die Uferstrukturen der Zschopau weder bau- noch anlagebedingt direkt beeinträchtigt werden. Die Erhaltung eines strukturreichen Flusstales bleibt gewahrt.

Auch für die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Unteres Zschopautal“ können im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Erhaltungsziel 2:

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL:

LRT - 3150 Eutrophe Stillgewässer

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahe eutrophe Stillgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation mit Vorkommen von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation der Verbände Lemnion minoris (Wasserlinsen-Decken), Hydrocharition (Froschbiss-Gesellschaften), Potamion pectinati (Laichkraut-Gesellschaften), Nymphaeion albae (Schwimmblatt-Gesellschaften) und Ranunculion aquatilis (Wasserhahnenfuß-Gesellschaften).

Der Lebensraumtyp LRT - 3150 Eutrophe Stillgewässer kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor, womit vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

LRT 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Der Lebensraumtyp umfasst die natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit flutender Wasservegetation des Verbandes Ranunculion fluitantis (Fluthahnenfuß-Gesellschaften) oder von fließgewässerbezogenen Gesellschaften der Verbände Potamogetonion pectinati (Laichkraut-Gesellschaften) und Ranunculion aquatilis (Wasserhahnenfuß-Gesellschaften) sowie fließgewässertypischer Moosgesellschaften vom Tiefland bis zur montanen Stufe.

Die Straßenabwässer aus dem Vorhabenbereich werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässerzönose der Zschopau durch ein Mulden-Rigolen-System gereinigt und versickert. Ein Abschlag nicht in den Untergrund versickernder Wässer in die Zschopau erfolgt nur bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen, statistisch gesehen einmal in drei Jahren. Negative Auswirkungen auf das Entwicklungspotenzial des Lebensraumtyps in der Zschopau sind daher ebenfalls nicht zu besorgen.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens wurde der LRT bisher nicht nachgewiesen. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des LRT 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation können ausgeschlossen werden.

LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Der Lebensraumtyp umfasst die extensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen des Flach- und Hügellandes auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, die dem Verband der Frischwiesen (*Arrhenatherion elatioris*) zugeordnet werden. Diese können beispielsweise als Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*), Rotschwengel-Rotstraußgraswiese (*Festuca rubra-Agrostis capillaris-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft), Wiesenfuchschwanzwiese (*Ranunculus repens-Alopecurus pratensis-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft) oder submontane Goldhafer-Frischwiese (*Poa pratensis-Trisetum flavescens*-Gesellschaft) ausgeprägt sein.

Der LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor, womit vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

LRT - 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Der Lebensraumtyp umfasst offene Felsbildungen aus silikatischem Gestein innerhalb und außerhalb des Waldes mit Vorkommen charakteristischer Felsspaltenvegetation des Verbandes *Asplenion septentrionalis* (Silikat-Felsspaltengesellschaften).

Der LRT kommt mit einer 0,32 ha großen Fläche in einer Entfernung von mindestens 20 m zur K 8215 vor. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des LRT - 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation können aufgrund der Topografie (zwischenliegender Geländeerücken) und der räumlichen Distanz des Vorhabens zum nächstgelegenen Vorkommenbereich jedoch ausgeschlossen werden.

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

Der Lebensraumtyp umfasst die bodensauren, meist krautarmen Buchenwälder von der planar-kollinen Stufe (mit *Quercus petraea*, *Quercus robur*) bis zur montanen Stufe (Tannen-Fichten-Buchenwald). Eingeschlossen sind die Hainsimsen-Buchenwälder des Luzulo-Fagion (*Luzulo-Fagetum*, *Deschampsio-flexuosa-Fagetum sylvaticae*) sowie buchenreiche Ausbildungen des Fago-Quercetum (*Betulo-Quercetum*) und montane Fichten-Tannen-Buchenwälder (zum Teil *Calamagrostis villosae-Fagetum*).

Die unmittelbar an den Straßenkörper der K 8215 angrenzende LRT-Fläche umfasst einen stark ansteigenden Hangbereich, der mit verschiedenen Baumarten bestockt ist. Dabei handelt es sich bei den der Straße nächstgelegenen Bäumen überwiegend um Nebenbaumarten des LRT, wie vornehmlich Spitzahorn und Hainbuche sowie einzelne Stiel- und Traubeneichen, eine Winterlinde, zwei Bergulmen. Die Stammdurchmesser bewegen sich zwischen 0,10 m bis 0,50 m; lediglich die Winterlinde und eine Stieleiche haben Stammdurchmesser von 0,90 m bzw. 1,20 m.

Durch die geringe Entfernung zur Straße unterliegt die Baumsubstanz regelmäßig Verkehrssicherungsmaßnahmen (Lichttraumprofilsschnitte, Totholzentrfernung, Komplettentnahme bei Gefährdung der Standsicherheit), so dass die vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für diesen Bereich nicht anwendbar sind.

Von der ausgewiesenen LRT-Fläche werden baubedingt ca. 80 m² und anlagebedingt ca. 50 m² in Anspruch genommen (entspricht ca. 0,05 % der LRT-Fläche des FFH-Gebietes). Es sind jedoch keine Eingriffe in den Baumbestand erforderlich. Vielmehr handelt es sich um Straßennebenflächen mit niedrigem Bewuchs. Aufgrund der marginalen Flächeninanspruchnahme, der fehlenden Baumbestockung und der im unmittelbaren Einflussbereich der Straße liegenden Fläche sind keine signifikanten Substanzverluste des LRT zu erwarten. Baubedingte Störungen charakteristischer Tierarten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Straßennutzung und aufgrund der Tatsache, dass Baumaschinen nur von der vorhandenen Trasse aus arbeiten, ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann daher eingeschätzt werden, dass durch den geplanten Ausbau der K 8215 keine signifikanten negativen Beeinflussungen des Erhaltungszustandes sowie des Entwicklungspotenziales des LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder eintreten werden.

LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

Der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) umfasst von Eichen und Hainbuchen beherrschte Wälder auf grundwasserfernen (wechseltrockenen), nährstoffreichen, lehmig-tonigen Böden. Neben den namensgebenden Eichen (*Quercus petraea*, *Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) treten in der Baumschicht Winterlinde (*Tilia cordata*) und weitere Arten in unterschiedlichen Mengenteilen auf.

Der LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor, womit vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder

Der Lebensraumtyp umfasst die edellaubholzreichen Wälder felsiger, block- und steinschuttreicher oder sickerfeuchter Steilhänge und Schluchten mit hohen Anteilen von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergulme (*Ulmus glabra*) und Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*). Dazu gehören die farn- und moosreichen Schattengang- und Schluchtwälder kühlfeuchter Standorte und die Hangschuttwälder trocken-warmer Standorte des Verbandes *Tilio platyphyllo-Acerion pseudoplatani*.

Die unmittelbar an den Straßenkörper der K 8215 angrenzende LRT-Fläche umfasst einen überwiegend steil abfallenden Hangbereich, der mit verschiedenen Baumarten bestockt ist. Dabei handelt es sich bei den der Straße nächstgelegenen Bäumen überwiegend um Nebenbaumarten des LRT, vorherrschend Spitzahorn sowie einzelne Bergahorne, Fichten, Hainbuchen. Die Stammdurchmesser bewegen sich zwischen 0,1 m bis 0,4 m, stärkere Dimensionen stehen erst weiter hangabwärts. Zwei Bergulmen, die zu den Hauptbaumarten des LRT zählen, haben Durchmesser von 0,2 m. Durch die geringe Entfernung zur Straße unterliegt die Baumsubstanz regelmäßig Verkehrssicherungsmaßnahmen (Lichttraumprofilsschnitte, Totholzentrfernung, Komplettentnahme bei Gefährdung der Standsicherheit), so dass die vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für diesen Bereich nicht anwendbar sind.

Durch die Anlage eines Gehweges kommt es zur einseitigen Verbreiterung des vorhandenen Straßenquerschnittes. Dies führt im Bereich der LRT-Fläche zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 150 m² bau- und ca. 190 m² anlagebedingt. Der LRT weist in dem betroffenen Bereich keine besonders wertvolle und charakteristische Ausprägung auf. Er wird von der Nebenbaumart Spitzahorn mit relativ geringen Durchmessern beherrscht.

Im Verhältnis zur Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet von 32,96 ha ist die bau- und anlagebedingt beanspruchte Fläche mit ca. 340 m² von marginaler Größe (Flächenverlust < 0,11 %) und auch aufgrund ihrer untypischen Ausprägung sowie der stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung, so dass der Flächenverlust als geringfügig eingeschätzt wird.

Baubedingte Störungen charakteristischer Tierarten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Straßennutzung und aufgrund der Tatsache, dass Baumaschinen nur von der vorhandenen Trasse aus arbeiten, ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann daher eingeschätzt werden, dass durch den geplanten Ausbau der K 8215 keine signifikanten negativen Beeinflussungen des Erhaltungszustandes sowie des Entwicklungspotenziales des LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder eintreten werden.

LRT 91E0* - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

Der Lebensraumtyp umfasst die Fließgewässer begleitenden Erlen- und Eschenwälder in Bach- und Flussauen und die von Quellwasser durchsickerten Wälder in Tälern oder an Hangfüßen (*Alno-Ulmion minoris*) sowie die Weichholzaunen (*Salicion albae*) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern.

Der LRT 91E0* - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor, womit vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Erhaltungsziel 3:

Biber

Der vom Untersuchungsgebiet tangierte Abschnitt der Zschopau ist zwar als Bestandteil eines Biberrevieres anzusehen, jedoch wurden keine Anwesenheitsspuren in diesem Bereich festgestellt. Vorhabensspezifisch ergeben sich keine Überschneidungen mit dem Biberrevier, da die Straßenausbaumaßnahme nicht zu Eingriffen im Uferbereich der Zschopau führt. Der unmittelbare Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund seiner flussfernen Lage nicht als Biberhabitat geeignet. Das Straßenoberflächenwasser wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zschopau durch ein Mulden-Rigolen-System versickert, so dass sich keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer Zschopau ergeben. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Bibers kann ausgeschlossen werden.

Fischotter

Angesichts der Ausbreitungstendenz und des Wanderverhaltens der Art ist ein Vorkommen im Fluss Zschopau nicht ausgeschlossen. Der unmittelbare Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund seiner flussfernen und straßennahen Lage nicht als Fischotterhabitat geeignet. Das Straßenoberflächenwasser wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zschopau durch ein Mulden-Rigolen-System versickert, so dass sich keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer Zschopau ergeben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Beeinträchtigungen des Fischotters kommt und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen ist.

Fledermäuse (Mopsfledermaus, Großes Mausohr)

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund von Präsenznachweisen eine Habitatfläche der Mopsfledermaus ausgewiesen. Diese grenzt unmittelbar südlich an die K 8215 an. Dabei handelt es sich um den Hangwald und Felshang südlich der K 8215. Für den Hangwald wird eine Funktion als Reproduktionshabitat angenommen.

Durch den geplanten Ausbau der K 8215 ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen des Vorkommens der Mopsfledermaus. Die im unmittelbaren Baufeld vorhandene straßenbegleitende Baumsubstanz weist aufgrund regelmäßiger Verkehrssicherungsmaßnahmen nur eine sehr geringe Quartiereignung aus. Von der Baumaßnahme ist keiner der im Zuge der Bestandsaufnahme festgestellten Höhlenbäume betroffen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 4 - Sondierung und fachliche Begleitung der Fällung potenziell als Fledermausquartier geeigneter Baumsubstanz kann eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Population der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ ausgeschlossen werden.

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das Große Mausohr ist lediglich als nicht essenzielles Jagdhabitat anzunehmen, womit eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Population des Großen Mausohres im FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Westgroppe

Die Zschopau ist als potenzielles Habitat der Westgroppe einzustufen. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich jedoch keine Vorkommen/Habitatflächen der Westgroppe. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Grüne Keiljungfer

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist keine Habitatfläche der Grünen Keiljungfer ausgewiesen. Der unmittelbare Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund seiner flussfernen Lage nicht als Keiljungferhabitat geeignet. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Grünen Keiljungfer kann ausgeschlossen werden.

Spanische Flagge

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist keine Habitatfläche der Spanischen Flagge ausgewiesen. Im Rahmen einer Bestandserfassung wurde jedoch die Hauptnahrungspflanze, der Wasserdost, im Untersuchungsgebiet im Bereich des östlichen Burghanges 2017 festgestellt, so dass dieser vorsorglich als potenzieller Vorkommensbereich der Falterart angesehen wird.

Durch entsprechende Schutzvorkehrungen kann eine unbeabsichtigte bauzeitliche Beeinträchtigung wirksam verhindert werden. Dazu dienen insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen V 1 - Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen und V 2 - Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Spanischen Flagge kann somit ausgeschlossen werden.

Kammolch

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist keine Habitatfläche des Kammolches ausgewiesen. Es existieren keine potenziellen Laichgewässer im Untersuchungsgebiet. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Kammolches kann somit ausgeschlossen werden.

5.2.1.4 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Aufgrund der in Bezug auf die einschlägigen Erhaltungsziele unterbleibenden bzw. marginalen Beeinflussungen des FFH-Gebietes können kumulative Effekte im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden.

5.2.1.5 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde so ein.

5.2.2 SPA „Täler in Mittelsachsen“ (DE 4842-451)

Das SPA „Täler in Mittelsachsen“ (DE 4842-451) hat eine Größe von ca. 7.194 ha und besteht aus 11 Teilgebieten. Charakterisiert wird das Vogelschutzgebiet durch das Tal-system der Freiburger und der Zwickauer Mulde einschließlich deren Nebentäler. Das Zschopautal südlich Waldheim ist als Teilgebiet 6 ausgewiesen.

Der vorliegend geplante Ausbauabschnitt der K 8215 quert den Bereich des Vogelschutzgebietes. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher das Bauvorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Es darf nach Absatz 2 der Vorschrift grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen bzw. nicht auszuschließen, ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des geschützten Gebietes bzw. die Prüfung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führt, erfolgte in der Planunterlage 19.4.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben „Ausbau der K 8215 Schweikershain - Kriebstein 3. BA“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auftreten.

5.2.2.1 Erhaltungsziele des SPA-Gebietes

Die im SPA „Täler in Mittelsachsen“ geltenden Erhaltungsziele sind in der Planunterlage 19.4 aufgeführt.

Gemäß den Erhaltungszielen der Gemeinsamen Verordnung der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig zum SPA „Täler in Mittelsachsen“ ergeben sich folgende Inhalte und Zielstellungen zum Management des SPA:

- 1) Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
- 2) Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten im Freistaat Sachsen für Eisvogel, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard.
- 3) Das Vogelschutzgebiet sichert für Baumfalke, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Wachtelkönig einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.
- 4) Ziel ist es schließlich, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: kleinfischartige Fließ- und Standgewässer, naturnahe Wälder und Forsten, lichte Altholzbestände in Randlage zur offenen Landschaft, strukturreiche Waldränder, halboffene Hecken- und Gebüschlandschaften, Obstanlagen, grünlandbetonte Auenlandschaften und extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen sowie frische, offene Schotter- und Kiesflächen.

5.2.2.2 Auswirkungsprognose

Das Vogelschutzgebiet umfasst im Plangebiet den kompletten linken Talhang des Zschopautales mit Ausnahme der Burg Kriebstein. Die geplante Ausbaustrecke der K 8215 führt in diesem Bereich aus Kriebethal im Zschopautal kommend an der Burg vorbei durch das Vogelschutzgebiet nach Kriebstein.

Flussuferläufer, Raubwürger, Neuntöter und Schilfrohrsänger

Die genannten Vogelarten wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt. Eine Eignung des straßennahen Baumbestandes als potenzielles Bruthabitat ist aufgrund der Verkehrs- und Fußgängerfrequentierung der K 8215 und der davon ausgehenden Störeffekte wenig wahrscheinlich.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Flussuferläufer, Raubwürger, Neuntöter und Schilfrohrsänger können mangels Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch und Weißstorch

Für die Arten Schwarzstorch und Weißstorch ist ein Vorkommen innerhalb des untersuchten Bereichs nicht zu erwarten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können mangels Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard

Die aufgeführten Greifvogelarten wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt. Eine Eignung des straßennahen Baumbestandes als potenzielles Bruthabitat ist aufgrund der Verkehrs- und Fußgängerfrequentierung der K 8215 und der davon ausgehenden Störeffekte wenig wahrscheinlich. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard können mangels Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht

Die Vogelarten Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht wurden im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt. Eine Eignung des straßennahen Baumbestandes als potenzielles Bruthabitat ist aufgrund der Verkehrs- und Fußgängerfrequentierung der K 8215 und der davon ausgehenden Störeffekte wenig wahrscheinlich. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht können mangels Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Die Uferpartien der Zschopau sind im Untersuchungsgebiet befestigt, so dass die Anlage von Niströhren durch den Eisvogel nicht möglich ist. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Eisvogels können mangels Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig ist im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen. Im waldgeprägten Ausbauabschnitt ist für die Art auch kein Habitatpotenzial vorhanden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Wachtelkönigs können somit ausgeschlossen werden.

5.2.2.3 Gesamtzusammenfassung der SPA-Verträglichkeitsprüfung

Das geplante Vorhaben führt infolge des Ausbaus der Kreisstraße (Querschnittsverbreiterung) zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebietes in Form des Verlustes straßenbegleitender Gehölze. Im Wirkraum der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren befinden sich jedoch keine Vorkommen der unter den gebietspezifischen Erhaltungszielen aufgeführten Vogelarten.

Es wurde nachgewiesen, dass mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des SPA „Täler in Mittelsachsen“ verbunden sind. Mithin sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich. Da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgehen, sind auch kumulative Effekte nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Vogelarten im SPA können daher ausgeschlossen werden.

5.3 Artenschutz

5.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend werden mit der Ausbaumaßnahme zum Wohl der Allgemeinheit sowohl die Verkehrssicherheit für den Kraftfahrzeugverkehr verbessert als auch der Zugang zur Burg für Fußgänger durch einen Gehweg erleichtert. Außerdem werden zusätzliche Parkmöglichkeiten für Busse und PKW geschaffen. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-
seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wildlebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V 3 entsprechend berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

5.3.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlagen einen Artenschutzfachbeitrag (vgl. Unterlage 19.2) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Bezüglich besonders geschützter/streng geschützter Tierarten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie im Vorhabengebiet bzw. in dessen Umkreis (Fledermäuse, Biber, Fischotter) sowie eine Libellenart (Grüne Keiljungfer) und europäische Vogelarten wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Reptilienarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Fledermausarten (u. a. Mopsfledermaus)

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Höhlenbäume befinden sich nicht unmittelbar auf den vorhabenbedingt zu beanspruchenden Flächen und sind daher vom Vorhaben nicht betroffen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dienen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Gehölzrodungen sind daher zur Vermeidung von Individuenverlusten in einem Zeitraum auszuführen, in der die Anwesenheit von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden kann (Vermeidungsmaßnahme V 3). Außerdem ist die zu rodende Gehölzsubstanz vor Fällung nochmals auf potenzielle Quartiere zu überprüfen (Vermeidungsmaßnahme V 4). Darüber hinaus ist die Fällung fachlich zu begleiten, so dass wider Erwarten vorhandene Fledermäuse fachgerecht geborgen werden können (V 4). Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Eine Störung durch vorhabenbedingte Lärmemissionen/Erschütterungen mit Auswirkungen auf den Zustand lokaler Fledermauspopulationen wäre nur bei unmittelbarer Betroffenheit eines Wochenstubenquartiers bzw. eines Winterquartiers einer größeren Anzahl von Fledermäusen zu besorgen, wofür es im Untersuchungsgebiet jedoch keine entsprechenden Hinweise gibt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende Straße existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Biber

Der vom Untersuchungsgebiet tangierte Abschnitt der Zschopau ist zwar als Bestandteil eines Biberrevieres anzusehen, jedoch wurden keine Anwesenheitsspuren in diesem Bereich festgestellt. Vorhabensspezifisch ergeben sich keine Überschneidungen mit dem Biberrevier, da die Straßenausbaumaßnahme nicht zu Eingriffen im Uferbereich der Zschopau führt. Zudem sind die Uferbereiche der Zschopau im Untersuchungsgebiet ohnehin weitgehend mit Ufermauern verbaut und für die Anlage eines Biberbaus ungeeignet. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störwirkungen, etwa durch Lärmemissionen oder Erschütterungen, die zu einer Aufgabe des Biberrevieres führen könnten, sind in Anbetracht der bestehenden Straßennutzung und aufgrund der Betroffenheit eines nicht der Reproduktion dienenden Teiles des Biberreviers ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dessen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bibers kommt. Da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers im

Vorhabensbereich nicht existieren, kann auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Die Straßenausbaumaßnahme führt nicht zu Eingriffen im Uferbereich der Zschopau. Zudem sind die Uferbereiche der Zschopau im Untersuchungsgebiet ohnehin weitgehend mit Ufermauern verbaut und verfügen nicht über die erforderliche Eignung als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte. Vorhabensspezifisch ergeben sich keine Überschneidungen mit potenziell als Unterschlupf für Fischotter geeigneten Strukturen, so dass eine Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen ist. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störwirkungen, etwa durch Lärmemissionen oder Erschütterungen, die zu einer Aufgabe des Fischotterrevieres führen könnten, sind in Anbetracht der bestehenden Straßennutzung und aufgrund der Betroffenheit eines nicht der Reproduktion dienenden Teiles des möglichen Fischotterreviers ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dessen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt. Da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabensbereich nicht existieren, kann auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Grüne Keiljungfer

Der zum Untersuchungsgebiet zählende Abschnitt der Zschopau weist aufgrund der Rückstauerscheinungen durch das Wehr der Kriebethaler Papierfabrik und den massiven Uferausbau für die Art suboptimale Habitatbedingungen auf. Reproduktionsräume sind vor allem die Mittelläufe der Gewässer.

Für sich ggf. im Baustellenbereich aufhaltende Imagines sind keine Gefährdungen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten, da die mobilen Tiere entsprechend ausweichen können. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ebenso führen Störwirkungen, etwa durch Lärmemissionen oder Erschütterungen, zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Grünen Keiljungfer.

Bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Zschopau sind mit dem Straßenausbauvorhaben nicht verbunden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Dohle, Graureiher, Grünspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Silberreiher, Turmfalke sowie Star und Gartengrasmücke).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 3 wird zudem gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich au-

ßerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen. Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate (struktureiche Wald- und Gehölzbestände, Ruderalfluren) vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen V 1 (Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen), V 2 (Schutz wertvoller Biotopbereiche) bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.4 Begründung Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen A III 5 beruhen auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie § 40 Abs. 1 BNatSchG. Sie sollen eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen. Sie wurden zudem auf Forderung der unteren Naturschutzbehörde in den Beschluss aufgenommen.

6 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

6.1 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grund-

sätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Als relevante Wasserkörper wurden identifiziert:

- das kristalline Grundgebirge im Raum Niederwiesa, Frankenberg/Sa., Mittweida und Waldheim als klassifizierter GWK Untere Zschopau (DESN_FM 4-1),
- das Fließgewässer Zschopau als OWK Zschopau-3 (OWK-ID DESN_5426-3).

Es handelt sich vorliegend um eine Ausbaumaßnahme einer bestehenden Straße, womit der Einfluss auf den Zustand des GWK entsprechend gering ist. Das anfallende Regenwasser wird zudem vor Einleitung in das Fließgewässer Zschopau über das geplante Mulden-Rigolen-System ökologisch geklärt. Es kann deshalb mit hoher Prognosesicherheit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben sowohl während der Baudurchführung als auch nach Abschluss der Bauarbeiten:

- keine Verschlechterungen des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustandes für den betroffenen OWK Zschopau-3 sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustandes für den betroffenen GWK Untere Zschopau und damit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.
- die Erreichung des guten Zustandes des betroffenen OWK Zschopau-3 und des betroffenen GWK Untere Zschopau nicht behindert wird und damit kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des § 27 WHG zu erwarten ist.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

6.2 Wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Das im Bereich der versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird vor Einleitung in die Zschopau über ein Mulden-Rigolen-System gereinigt bzw. der Versickerung zugeführt.

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers Zschopau durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer mit der unter A IV dieses Beschlusses festgesetzten Gesamtmenge.

Die Hinweise und Forderungen sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen (vgl. Stellungnahme des Referates 23.3 Siedlungswasserwirtschaft) wurden vollumfänglich in den Tenor unter A IV dieses Beschlusses aufgenommen, womit das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG hergestellt ist.

Bei korrekter Umsetzung der planfestgestellten Planung sowie Beachtung der unter A III 8 und unter A IV dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

7 Forst

7.1 Genehmigung Waldumwandlung

Durch die Ausbaumaßnahme an der K 8215 erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme von 14 m² und eine befristete Inanspruchnahme von 40 m² Wald.

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat vorliegend die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundene dauerhafte Waldumwandlung genehmigungsfähig ist.

7.1.1 Wald gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist ein Wald i. S. d. SächsWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben. Maßgebend ist, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Es muss der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder noch bestehenden Waldes gegeben sein und Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft stehen (OVG Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 - 4 A 27/97 – NuR 1999, 403).

Anhand der eingereichten Planunterlagen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es sich um einen Wald i. S. d. SächsWaldG handelt.

7.1.2 Ziele der forstlichen Rahmenplanung sowie Interessenabwägung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG sind bei der Entscheidung über eine Waldumwandlung die Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit von der Forstbehörde gegen- und untereinander abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde hat das gesetzlich statuierte Walderhaltungsinteresse in die Abwägung mit einzustellen. Ferner soll die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG versagt werden, wenn die Waldumwandlung den Zielen des § 6 Abs. 1 SächsWaldG entgegenläuft oder die Walderhaltung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG einhergeht und das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldes nicht überwiegt.

Es ist festzustellen, dass die umzuwandelnde Fläche aufgrund ihrer Lage (Waldrandflächen in unmittelbarer Nähe zum Straßenkörper) und ihrer relativ geringen Größe weder für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion oder die Erholung der Bevölkerung noch für den Biotop- oder Artenschutz von Bedeutung ist. Auch bleibt mit der Umsetzung des Vorhabens und der dadurch bedingten Waldinanspruchnahme sowohl der Wald in seinem überwiegenden Bestand als auch dessen Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an einem verkehrssicheren Ausbau der Kreisstraße im Vorhabenbereich. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das allgemeine öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Straßenbauvorhabens die forstlichen Belange sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen.

7.1.3 Benehmen mit den beteiligten Behörden

Das Benehmen mit den beteiligten Behörden hinsichtlich der Waldumwandlung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 6 SächsWaldG hergestellt. Die Genehmigung der Waldumwandlung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst.

7.2 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter A III 10 dieses Beschlusses sollen sicherstellen, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme, umfassend berücksichtigt und ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

8 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen beruhen auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

9 Baudurchführung

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit

und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden.

Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen und zur Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase sowie zum Umgang mit evtl. aufzufindenden Kampfmitteln aufgenommen.

10 Versorgungsleitungen

Bezüglich der im planfestgestellten Bereich befindlichen Leitungen wurden die zuständigen Versorgungsträger und Eigentümer am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutz der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt.

11 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, was zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt wird.

VI Stellungnahmen/Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (2) einer anerkannten Naturschutzvereinigung (3) und privaten Einwendern (4) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Landkreis Mittelsachsen

Schreiben vom 2. Dezember 2021

Die vorgelegten Unterlagen seien im Rahmen einer Beteiligung ausgewählter Bereiche (Referate und Fachbereiche) zur Prüfung und Beurteilung sowie Abgabe einer Stellungnahme übergeben worden.

Die Landesdirektion Sachsen führe ein Planfeststellungsverfahren nach dem Sächsischen Straßengesetz zum Ausbau der K 8215 von Schweikershain nach Kriebstein durch. Geplant sei die Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Zuganges zur Burg Kriebstein für Fußgänger. Zusätzlich sollen weitere Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Dazu solle die K 8215 ab der Brücke über die Zschopau bis zum alten Rittergut ausgebaut werden.

Agrarstrukturelle Belange seien von dem Vorhaben nicht betroffen. Aus immissionschutzrechtlicher Sicht bestünden in der beantragten Ausführung keine Bedenken.

Im Ergebnis der Beteiligung werde festgestellt, dass unter Beachtung und Umsetzung der Forderungen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken erhoben würden. Die Umsetzung des Vorhabens stehe nicht in Frage.

Referat 20.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz, Bereich Denkmalschutz:

Durch das geplante Vorhaben seien baudenkmalpflegerische und archäologische Belange berührt.

Das Vorhabengebiet sei

- Kulturdenkmal (Sachgesamtheit Burg Kriebstein) und
- archäologisches Sachzeugnis (mittelalterlicher Herrnsitz [D-45320-01], spätmittelalterliche Burg und Siedlungsumfeld [D-45320-02], mittelalterliche Wassermühle und Umfeld [D-45340-02])

und somit Gegenstand des Denkmalschutzes im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Nach den vorliegenden Unterlagen sei festzustellen, dass das Vorhaben voraussichtlich unter denkmalschutzrechtlichen Auflagen genehmigungsfähig sei.

Forderung:

Für Maßnahmen an dem Kulturdenkmal/archäologischen Sachzeugnis sei die Einreichung eines Antrags auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen notwendig.

Die Bearbeitungsfrist eines solchen Antrags betrage nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zwei Monate.

Gründe:

Die Genehmigungspflicht für o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 12 Abs. 1 und 2 (Umgebungsschutz) und § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde sowohl, wer Kulturdenkmale u. a. instand setze, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Substanz verändere, wiederherstellen oder beseitigen wolle, aber auch bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung seien, errichten, verändern oder beseitigen wolle (Umgebungsschutz) als auch, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.

Hinweise:

1. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssten durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabungen sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Zum Abschluß einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.
2. Seitens des Baudenkmalschutzes seien für die Ausführung neuer Gehwege, Bordsteine und die Verkleidung der Randbalken ortstypische Natursteinmaterialien zu verwenden. Des Weiteren sei die Gestaltung der neuen Geländer mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
3. Folgende Behörden seien als Träger öffentlicher Belange ebenfalls zu beteiligen:
 - Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden,
 - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schloßplatz 1, 01067 Dresden.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Hinweis zur Verwendung ortstypischer Natursteinmaterialien für neue Gehwege, Bordsteine und die Verkleidung der Randbalken in den Ausführungsunterlagen und in der Ausschreibung zu berücksichtigen und die Gestaltung der Geländer mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Das Landesamt für Archäologie Sachsen wurde ebenso wie das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen am Verfahren beteiligt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, deren Hinweise bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens zu beachten. Darüber hinaus wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 3 in diesen Beschluss aufgenommen.

Referat 20.3 Straßenverkehr und Sport:

Hinweise:

1. Wenn Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum von klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) betreffend stattfinden, hier K 8215, sei beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Straßenverkehr und Sport, ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO zu stellen. Dieser Antrag sei rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen, einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes) einzureichen.
2. Zu gegebener Zeit sei der Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung und Anordnung beim Referat Straßenverkehr und Sport einzureichen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise zu beachten und rechtzeitig einen Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO zu stellen sowie zu gegebener Zeit den Markierungs- und Beschilderungsplan einzureichen.

Referat t 23.1 Recht, Abfall und Bodenschutz:

Abfallrechtliche Hinweise:

Straßenaufbruchmaterial sei vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Sei dies nicht möglich, müsse es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke seien grundsätzlich in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01, 2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten. Der Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenkörper einschließlich baulicher Nebenanlagen sei untersagt. Ausbaustoffe der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB 01 dürften daher nicht mehr eingebaut werden. Der Leitfaden „Wiederverwendung und Verwertung von Ausbauasphalt“ (Stand 2020, LfLUG) sei zu beachten.

Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle seien durch Sortierung in

- Abfälle zur Verwertung (z. B. Metalle, Glas, unbehandeltes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Kabelabfälle, Elektro-, Elektronikschrott u. ä.),
- Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle, gemischte Abbruchabfälle),
- gefährliche Abfälle (z. B. Plaste-, Metall-, Glas- und Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen sowie Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen)

zu trennen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei habe die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung. Die Annahmbedingungen seien mit der gewählten Anlage abzustimmen.

Die Entsorgung der Abfälle sei unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. seien zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise:

Das Vorhaben befinde sich in einem Gebiet mit erhöhten Schwermetallgehalten im Boden gemäß § 12 Abs. 10 BBodSchV (geogene Hintergrundbelastung der Zschopauaue). Bei Eingriffen in den Boden sei daher darauf zu achten, dass der Anfall an Erdaushub minimiert (aushubsparende Bauweise) und dieser möglichst vollständig auf dem Baugrundstück zur Anpassung des Bauwerkes an das umgebende Gelände wieder eingebaut werde. Eine Verwertung von anfallendem Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches sei nur in Gebieten mit gleicher oder der höherer Belastung möglich. Dazu sei, bezogen auf ein Bauvorhaben außerhalb des Grundstückes, eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen erforderlich.

Soweit vorhanden, seien der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.

Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten seien so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt würden. Nach Beendigung der Bauarbeiten seien dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden seien beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Sei eine Verwertung von anfallendem Erdaushub im Rahmen des Bauvorhabens nicht möglich, sei dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 6 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neu entstandene schädliche Bodenveränderungen) sei die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten sei mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. erforderlich seien um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliege.

Altlastensituation:

Es befänden sich aktuell keine Altlasten im Vorhabengebiet.

Hinweis:

Im Baugebiet befänden sich Bereiche mit einer hohen Erosionsgefährdung, d. h. der Oberboden auf den angrenzenden Flächen sei - geländemorphologisch und bodenphysikalisch bedingt - bei Starkniederschlägen/Oberflächenwasseranfall/Ablauf - einer erhöhten Erosionsgefahr ausgesetzt. Zumindest sei eine erosive Wirkung dieser Wässer zu besorgen. Schlussfolgernd sollten daher bei allen Erdbau- bzw. Erschließungsarbeiten bereits planungsseitig entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die genaue Lage der erosionsgefährdeten Gebiete könne dem Fachinformationssystem Boden (FIS Boden) entnommen werden.

Die Hinweise zu den Belangen Abfall, Bodenschutz und Altlasten wurden in den Nebenbestimmungen unter A III 2 dieses Beschlusses berücksichtigt und sind somit bei der Bauausführung verbindlich zu beachten. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesichert, die Hinweise auch bei der Ausschreibung der Bauleistungen zu berücksichtigen.

Referat 23.3 Siedlungswasserwirtschaft:

Aus wasserfachlicher und -rechtlicher Sicht könne dem Vorhaben zugestimmt werden.

Feststellungen:

Nach bisherigem Kenntnisstand sei ursprünglich für das beantragte Vorhaben ein Planenehmigungsverfahren angestrebt worden. Aufgrund dieser Tatsache sei in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung ein separates Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Zschopau bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft) geführt worden. Die wasserrechtliche Entscheidung hierzu sei am 30. Juli 2020 (Aktenzeichen 23.3-692.214.3-300-009/20) ergangen. Diese Entscheidung befinde sich zur Kenntnis im Anhang.

Aufgrund der Tatsache, dass das Bauvorhaben nunmehr in einem Planfeststellungsverfahren geführt werde, sei die wasserrechtliche Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren mit zu bündeln. Es werde um Mitteilung gebeten, sobald dieses Planfeststellungsverfahren abgeschlossen und bestandskräftig sei.

Grund: Im Anschluss werde die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde aufgehoben, so dass nicht zwei Entscheidungen zur gleichen Regelung existieren würden.

Wichtige Hinweise:

Am 11. Oktober 2021 sei mit dem Referat Straßenbau und Straßenverwaltung des Landratsamtes Mittelsachsen eine telefonische Rücksprache in Bezug auf die aktuell vorliegenden Unterlagen und zu den bereits geprüften Unterlagen, aufgrund deren die wasserrechtliche Entscheidung vom 30. Juli 2020 erteilt worden sei, erfolgt. Nach der telefonischen Auskunft habe es seither an den vorliegenden Unterlagen keine Veränderungen gegeben, welche die Entwässerung betreffen würden. Demnach sei keine nachmalige interne Beteiligung des Referates Technischer Umweltschutz und Überwachung erfolgt. Sollten sich widererwarten dennoch Änderungen in Bezug auf die Entwässerung ergeben haben, sei zwingend eine nochmalige Beteiligung des Referates Siedlungswasserwirtschaft erforderlich. In den dann einzureichenden Unterlagen wäre deutlich sichtbar zu machen, welche Änderungen vorgenommen worden seien.

In der wasserrechtlichen Entscheidung vom 30. Juli 2020 seien Entscheidungen (Tenor) aus dem Naturschutzrecht sowie naturschutzrechtliche sowie abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen mit aufgenommen worden. Diese seien im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die entsprechenden Referate des Landratsamtes Mittelsachsen zu übermitteln. Diese fänden in dieser Stellungnahme keine Berücksichtigung.

Zu bündelnde wasserrechtliche Entscheidungen:

Tenor:

1. Mit dieser Entscheidung werde unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in die Zschopau, erteilt.
2. Mit dieser Entscheidung werde unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Überlauf von 30 cm tiefen Mulden (Sedimentation partikulärer Stoffe) in den Untergrund über eine Rigolenanlage erteilt.
3. Die Errichtung und der Betrieb eines außerörtlichen Abwasserkanals, die Errichtung und der Betrieb der Regenrückhalte- sowie der Versickerungsanlage und die Änderung der Einleitstelle seien unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigungsfrei.

Nebenbestimmungen:

Allgemein:

1. Die wasserrechtlich Erlaubnis sei auf 35 Jahre befristet.
2. Art, Umfang und örtliche Lage des Vorhabens seien entsprechend den Antragsunterlagen einzuhalten.
3. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen bleibe ein Widerruf vorbehalten.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibe vorbehalten.

Bauwasserhaltung:

5. Das schadlose Ableiten des Sickerwassers und des Niederschlagswassers in die Zschopau sei in der gesamten Bauphase zu gewährleisten. Um einen erhöhten Schwebstoffeintrag zu verhindern, sei bei Bedarf ein Absetzbecken vorzuschalten.

Außerörtlicher Kanal:

6. Örtliche Lage:

Landkreis:	Mittelsachsen
Gemeinde:	Kriebstein
Ortsteil:	Kriebstein und Kriebethal
Top. Karte:	4944-SW

Flussgebietskennzahl: 542 69 73
Einleitgewässer: Zschopau
Nennweite/Material: DN 1000

Beginn des Kanals:

Flurstück-Nr.: 355
Gemarkung: Kriebstein (Kriebstein)
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 360819
Nordwert: 5656519

Ende des Kanals:

Flurstück-Nr.: 100/3
Gemarkung: Kriebethal (Kriebstein)
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 361135
Nordwert: 5656470

Regenrückhalte- und Versickerungsanlage:

7. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Zschopau dürfe nur gedrosselt über eine Rückhalteinrichtung erfolgen. Zum Einsatz komme eine Mulden-Rigolen-Anlage mit Abflussdrosselung.

8. Örtliche Lage der Regenrückhalteinrichtung

Standort: Am Schloßberg 9, 09648 Kriebstein OT Kriebethal
Flurstück-Nr.: 100/4
Gemarkung: Kriebethal (Kriebstein)
Gewässereinzugs-
Gebietsnummer: 542 69 73
Top. Karte: 4944-SW
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 361108
Nordwert: 5656525

9. Die Regenrückhalteinrichtung als Mulden-Rigolen-System müsse:

- ein nutzbares Muldenvolumen von mindestens 100 m³ und
- eine Rigolenlänge von mindestens 100,00 m (bei einer Rigolenbreite von 3,00 m, einer Rigolenhöhe von 1,60 m und drei parallel verlegten Rigolenrohren von DN 300)

haben und sei gemäß der Unterlage 16.3 (Chemnitzer Ingenieur Consult GmbH, Ausfertigung 01/2020) auszuführen.

10. Die Mulden-Rigole sei mit einer Einrichtung zur Abflussbegrenzung in einem separaten Bauwerkteil auszurüsten (Drosselbauwerk). Der Drosselablauf dürfe einen mittleren Wert (Einstauhöhe von 50% des Rigolenrohrs) von $Q_{Dr} = 5$ l/s nicht übersteigen.

11. Die Drosselvorrichtung zur Sicherstellung des erlaubten Abflussvolumenstromes müsse vom Hersteller für die vorgesehene Anwendung zugelassen, werkseitig kalibriert oder auf die festgelegte Drosselabflussmenge spätestens bei Bauabnahme eingestellt und nachgewiesen sein.
12. Im Drosselschacht sei eine Notentlastung über eine Schwelle, welche über dem Drosselorgan angeordnet sei, zulässig.
13. Der Zulauf aus dem Sammelkanal in die Mulde sei so auszuführen, dass auch bei hydraulischer Auslastung des Kanals Ausspülungen an der Mulde verhindert würden (Störsteine zur Energieumwandlung, Befestigung des Einlaufbereiches mit Steinsatz etc.).
14. Die einzelnen Mulden der Mulden-Kaskade seien jeweils in Waage auszubilden (kein Sohlgefälle). Die hydraulische Verbindung der Mulden sei jeweils als Überlauf mit einer Schwellenhöhe von mindestens 30 cm über der Muldensohle auszubilden.
15. Der Überlauf aus den Mulden in den Rigolenkörper sei mit einer Schwellenhöhe von mindestens 35 cm über der Muldensohle und mindestens 5 cm über der Schwelle der hydraulischen Verbindung der Mulden untereinander auszuführen. Der Überlauf in die Rigole sei jeweils nur am - in Fließrichtung am Ende liegenden Schacht - zulässig. Hiermit solle eine hinreichende Absetzwirkung in der jeweiligen Mulde, des zur Versickerung in den Untergrund eingeleiteten Oberflächenwassers sichergestellt werden.
16. Das tatsächlich errichtete Mulden- und Rigolenvolumen sei vermessungstechnisch und prüfbar nachzuweisen (Bestandsvermessung).
17. Am Drosselbauwerk sei an gut sichtbarer Stelle ein Schild (möglichst aus Aluminium) mit folgenden Daten verwitterungsfest und dauerhaft zu befestigen:
 - Abflussdrossel - mittlerer Drosselabfluss 5 l/s.

18. Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen:

Einleitgewässer: Zschopau

Einleitstelle Gewässer:

Flurstück-Nr.: 99/5
Gemarkung: Kriebethal (Kriebstein)
Lage: links
Gewässereinzugs-
Gebietsnummer: 542 69 73
Top. Karte: 4944-SW
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 361060
Nordwert: 5656618
Nennweite/Material: DN 400

Versickerungsanlage:

Standort: Am Schloßberg 9, 09648 Kriebstein OT Kriebethal
Flurstück-Nr.: 100/4
Gemarkung: Kriebethal (Kriebstein)

Gewässereinzugs-
Gebietsnummer: 542 69 73
Top. Karte: 4944-SW
Koordinaten: UTM 33
Ostwert: 361108
Nordwert: 565652

19. Umfang der Gewässerbenutzung:

Einleiten von Oberflächenwasser (nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser) in die Zschopau/in den Untergrund:

ELS 1 (gedrosselte Einleitung)

- undurchlässige Fläche: $A_u=0,81$ ha
- gedrosselte Einleitung: $Q_{Dr}=5$ l/s

20. Bei der Anpassung der Einleitstelle an der Zschopau sei das Merkblatt für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen zu beachten und einzuhalten.

Wartung und Eigenkontrolle:

21. Wartung:

Die Wartung der Regenwasser-Drossel habe nach der Wartungsanleitung des Herstellers in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Die Versickerungsmulden seien regelmäßig zu warten, dazu gehöre:

- Grünflächenpflege (Mahd inkl. Entfernung des Mähgutes), mindestens jährlich,
- Entfernung von Fremdaufwuchs aus dem Bereich der Mulden (Sträucher, Bäume),
- regelmäßige Reinigung (z. B. Beseitigung von Laub) und
- Kontrolle der Versickerungsfähigkeit, ggf. Wiederherstellung durch z. B. Vertikutieren.

Die Rigolen seien wie folgt zu warten:

- Regelmäßige Inspektion (halbjährlich) der Rohrstranganfänge sowie der Zu- und Ablaufschächte, ggf. Entfernung von Störstoffen (Laub, Ablagerungen etc.) und
- ggf. Dränrohrspülung.

22. Die Einleitungsstellen, die Regenrückhalteanlage und die Kanäle seien entsprechend den Anforderungen der Sächsischen Eigenkontrollverordnung in der jeweilig geltenden Fassung zu kontrollieren und instandzuhalten. Die Eigenkontrolle schließe die Kontrolle des Gewässers an der Einleitungsstelle auf Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung und Ähnliches ein.

Mitteilungspflichten:

23. Betriebsstörungen, Havarien oder sonstige Vorkommnisse, die sich wesentlich auf die Wasserbeschaffenheit des Einleitgewässers bzw. auf das Grundwasser (Rigole) auswirken könnten, seien der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

24. Der unteren Wasserbehörde seien folgende Unterlagen zu überreichen:

- Bestandsdokumentation (Vermessung mindestens des Mulden-Rigolen-Elementes einschl. Drosselbauwerk und Einleitstelle, Nachweis des errichteten Volumens der Mulden),
- Betriebs- und Wartungsanweisung (siehe hierzu vorstehender Punkt Wartung und Eigenkontrolle),
- Die Unterlagen seien als Papiersatz einfach sowie zusätzlich in digitaler Form (PDF) zu übergeben.
- Die Bestandspläne seien im aktuell gültigen amtlichen Höhenreferenzsystem des Freistaates Sachsen (DHHN2016) anzufertigen.

Begründung:

Sachverhalt:

Der Landkreis Mittelsachsen plane den Ausbau der Kreisstraße zwischen der Brücke über die Zschopau und der Ortslage Kriebstein auf rund 510 m Länge. Dieser Bereich stelle die einzige Zufahrt zur Burg Kriebstein dar. Die Erneuerung der Fahrbahn erfolge mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,00 m, welche im Bereich der Radien um bis zu 1,50 m aufgeweitet werde. Linksseitig werde der Gehweg auf einer Länge von 470 m mit einer Breite von 2,00 m ausgebaut. Rechtsseitig erfolge der Ausbau des Gehweges auf rund 135 m Länge.

Im Bereich von Station 0+231 bis 0+316 sei an der rechten Straßenseite, von Station 0+371 bis 0+450 an der linken Straßenseite, zur Sicherung der Straße jeweils ein Randbalken in Stahlbetonbauweise geplant. Die Kappen der Randbalken würden zur Straßenseite geneigt ausgeführt. Die Verkehrsstärke werde mit 200 bis 1.000 Kfz/h angegeben. Die Fahrbahnfläche werde mittels Asphalt befestigt, der Gehweg erhalte Betonverbundpflaster.

Der auszubauende Abschnitt der K 8215 liege nicht in einem Wasserschutzgebiet und außerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes der Zschopau.

Das Oberflächenwasser werde durch Längs- und Querneigung der Fahrbahn abgeführt und entlang der Borde in Straßenabläufen gefasst. Für die Ableitung des Oberflächenwassers seien ein Regenwassersammelkanal in der Straße i. V. m. Energieumwandlungsschächten sowie ein Mulden-Rigolen-Element am Fuß der Dammschüttung, entlang des neuen Trassenverlaufes geplant. Die Randbalken würden an der Kappe in Richtung der Straße entwässert. Die Bauwerksdrainage der Randbalken werde mit der Straßendrainage kombiniert und in das Mulden-Rigolen-Element eingeleitet. Der Ablauf aus der Rigole werde auf 5 l/s gedrosselt. Ein Notüberlauf bei Überlastung erfolge über einen vorhandenen Auslauf DN 400 Unterstrom der Brücke in die Zschopau.

Der Ergebnisbericht zu hydrogeologischen Untersuchungen (Versickerungstest) des Ingenieurbüros Eckert aus Chemnitz habe einen für die Bemessung anzusetzenden Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 3 \cdot 10^6$ m/s ergeben. An zwei Versuchspunkten sei je ein Baugrundaufschluss mittels Rammkernsondierung sowie ein Sickertest in einem Schurf mit der Endteufe von 2,00 m entsprechend in etwa der geplanten Sohle der Rigolen durchgeführt worden. Das Gutachten entspreche dem Merkblatt für Sickertests. Der ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert werde nicht infrage gestellt.

Das geplante Mulden-Rigolen-Element sei in drei Abschnitte, als Kammern bezeichnet, unterteilt. Diese Abschnitte seien im unteren Streckenabschnitt über eine Länge von rund 133,00 m geplant. Die Unterteilung in drei Kammern sei aufgrund des Streckengefälles

erforderlich, die Kammern seien waagrecht angeordnet, in den Übergangsbereichen erfolge jeweils ein Geländesprung. Die anrechenbare Länge des Mulden-Rigolen-Elements summiere aus den Einzellängen wie folgt: Kammer 1 = 33,60 m, Kammer 2 = 17,60 m, Kammer 3 = 49,20 m mit insgesamt 100,40 m.

Die Mulden-Rigolen-Elemente seien aus:

- einer Oberbodenschicht mit Rasen, Schichtdicke mind. 10 cm,
- einer Sandfilterschicht aus filterstabilem Sand mit einer Körnung 0,25/2 mm, einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f > 5 \cdot 10^{-5}$ m/s und einer Schichtdicke von mind. 10 cm,
- einem Rigolenkörper aus Splitt Korngröße 16 mm mit einer Schichtdicke von 1,60 m, allseitig mit Geotextil umhüllt, sowie
- drei parallel angeordneten Drainagerohrsträngen DN 300 PP

geplant. Das Mulden-Rigolen-Element solle mit einer Gesamtbreite von 3,00 m ausgeführt werden.

Gemäß Abstimmung am 28. Januar 2020 würden die drei Einzelmulden über Überläufe in einer jeweiligen Höhe von 30 cm über der Muldensohle hydraulisch verbunden, d. h. nach Füllung der oberen Mulde, erfolge der Überlauf in die jeweils unterhalb liegende Mulde. Steige der Wasserstand in der Mulde auf 35 cm, gelange das Muldenwasser direkt in die jeweilige Rigole.

Gemäß Kontrollbemessung könne die grundsätzliche Auslegung der Mulden-Rigole bestätigt werden, der für die Mulde anrechenbare Bemessungsregen der Wiederkehrwahrscheinlichkeit von $T=1$ a würde ein Muldenvolumen von rund 138 m³ erfordern. Somit könne mit dem geplanten Muldenvolumen von rund 100 m³ die weitgehende Versickerung in den Mulden bis zu einem etwa 0,5 bis 1-jährlichen Bemessungsregen unterstellt werden. Werde dieses Volumen überschritten, so gelange das überschüssige Wasser über die in einer Höhe von 35 cm über der jeweiligen Muldensohle geplanten Überläufe direkt in die Rigolen. Dort versickere ein Anteil des über Sedimentation in den Mulden vorgereinigten Oberflächenwassers über den Untergrund und einen Drosselabfluss von 5 l/s gelange es direkt in die Zschopau.

Bei Volleinstau der Rigole erfolge eine Entlastung im Drosselschacht über eine Schwelle. Eine Höhenangabe dazu läge noch nicht vor. Aus hydraulischer Sicht bestehe kein Erfordernis, den Einleitvolumenstrom in die Zschopau zu begrenzen, so dass für die Höhe der Überlaufschwelle (Notüberlauf) im Drosselschacht aus wassertechnischer Sicht keine Vorgabe erforderlich werde.

Die neue Einleitstelle werde im Bereich der vorhandenen Einleitstelle, Rohrauslass mit Mulde in die Zschopau, um 0,89 m tiefer mit einer Rohrsohle von 193,55 m angeordnet. Die Einleitstelle befinde sich weiterhin deutlich oberhalb des Mittelwasserspiegels.

Aus fachlicher Sicht bestünden gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse keine Bedenken, wenn die Nebenstimmungen beachtet würden.

Rechtliche Würdigung:

In dem vorliegenden Fall finde der § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG für die wasserrechtlichen Genehmigungen Anwendung.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG seien Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen oder Abnahmen nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich, wenn die Bauwerke

unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde ausgeführt und unterhalten würden.

Das Referat Straßenbau und Straßenverwaltung sei die Straßenbaubehörde des Landratesamtes Mittelsachsen.

Einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG für die Errichtung und dem Betrieb des außerörtlichen Abwasserkanals, sowie die Errichtung und dem Betrieb der Regenrückhalteanlage, sowie der Versickerungsanlage und der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG für die Änderung der Einleitstelle bedürfe es somit nicht.

Auf wasserrechtliche Vorschriften, die bundesrechtlicher Natur sind, wie zum Beispiel die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG, sei § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG nicht anzuwenden. Daher erfolge die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund (Versickerung) und in die Zschopau.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 16 SächsWG (Gemeingebrauch) dürfe jedes natürliche, oberirdische Gewässer für das Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet werde (erlaubnisfrei), nutzen. Gemeinsame Anlagen lägen vor, wenn mehrere Grundstücke bzw. mehrere Gebäude eine Ableitung nutzen würden. Da das Niederschlagswasser von mehreren Flurstücken gemeinsam eingeleitet werde, falle die Einleitung des Niederschlagswassers nicht unter Gemeingebrauch und bedürfe einer Erlaubnis.

Entsprechend der Erlaubnisfreiheits-Verordnung bedürfe die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) keiner Erlaubnis, wenn die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 erfüllt seien. Da allerdings die Ableitung von Oberflächenwasser aus Kreisstraßen nicht als erlaubnisfrei unter § 4 aufgelistet sei, bedürfe es einer Erlaubnis.

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung in die Zschopau und für die Einleitung in den Untergrund (Versickerung) würden auf den §§ 8, 9, 57 WHG beruhen. Demnach bedürfe die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG seien Benutzungen in diesem Sinne unter anderem das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Hierunter falle der Tatbestand der Niederschlagswassereinleitung in die Zschopau, wie auch in den Untergrund. Somit sei das Einleiten erlaubnispflichtig.

Gemäß § 57 Abs. 1 und 2 WHG dürfe eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten werde [...], die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten würden, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sei und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben würden, die erforderlich seien, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen.

Die vorgelegte tabellarische Betrachtung nach DWA-M 153 habe unter Ansatz des Flächentypes F4 für die Belastung der Straßenflächen (nach Tabelle A.3 Straßen mit 300 bis 5.000 Kfz/Tag) sowie L2 für die Belastung aus der Luft in Siedlungsbereichen mit mittlerem Verkehrsaufkommen (nach Tabelle A.2 5.000 bis 15.000 Kfz/Tag) eine Abflussbelastung von 21 Punkten ergeben. Diese Punktzahl sei kleiner als die gewählte Gewässerpunktzahl von G=24 für die Zschopau (kleiner Fluss nach Tabelle A.1a). In Bezug auf Entwässerungsanlagen fänden die a. a. R. d. T. durch die Anwendung der Normen wie

DIN EN 1610, DIN 1986 - Teil 3, DIN 1986 - Teil 30, DIN EN 752, sowie DWA-Regelwerke und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) Anwendung.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser würden nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet. Gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen (VwV Grundsätze der Abwasserbeseitigung-VwV Abw) i. V. m. der Handlungsanweisung zu Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser vom 12. Mai 2015, Az.: 41-8914.30/2/16 und 61-4003/16/13, sei eine Frist von 25 bis 35 Jahren zu wählen. Da es sich um eine ländliche Lage handele und die Verkehrsbedeutung der Straße folglich gering sei, würden die festgelegten 35 Jahre dieser Vorgabe entsprechen.

Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen sei nach § 13 Abs. 1 WHG sowie § 36 VwVfG zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 13 Abs. 2 WHG sei dies unter anderem insbesondere zulässig, um Anforderungen an die Beschaffenheit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe zu stellen.

Die Festsetzung erfolge zudem im Wege der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Mit der Festlegung der hier angeordneten Auflagen werde dieser Anforderung Rechnung getragen. Die Anordnung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Vorbehalte sei angemessen. Dem Antragsteller werde keine unverhältnismäßige Belastung auferlegt. Der Schutz des Wohles der Allgemeinheit, das durch die im § 6 WHG beispielhaft aufgezählten Schutzgüter konkretisiert werde, gebiete es hier, dass das Interesse des Rechtsträgers nicht mit Nebenbestimmungen belastet zu werden, zurücktreten müsse.

Es gebe auch kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziel. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gegeben seien.

Die Hinweise und Forderungen sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen des Referates 23.3 Siedlungswasserwirtschaft wurden vollumfänglich in den Tenor unter A IV dieses Beschlusses aufgenommen, womit das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG hergestellt ist.

Referat 23.4 Naturschutz:

Feststellung:

Für das Vorhaben sei bereits im Vorfeld eine umfangreiche Beteiligung erfolgt, da ursprünglich ein Genehmigungsverfahren angestrebt wurde, für das bereits eine weitgehend abschließende Stellungnahme durch die Stellungnahmen vom 29. Oktober 2018 vorgelegen hätte. Offen seien zum Stand der Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 insbesondere die UVP und eine Verfahrenseinschätzung der Landesdirektion Sachsen gewesen. Die in den Planungsunterlagen festgestellten Mängel seien behoben und in einer Planfassung vom 13. Mai 2019 vorgelegt worden.

Zwischenzeitlich sei über diesen Stand ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung in den Untergrund und die Einleitung in die Zschopau gestellt worden. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. Juli 2020 sei über den Antrag unter Beachtung von Nebenbestimmungen positiv entschieden worden.

Mit dem Feststellungsentwurf, der mit Beteiligungsschreiben vom 30. September 2021 vorgelegt worden sei, sei nunmehr das Ergebnis der Verfahrenseinschätzung der Landesdirektion Sachsen bekannt, die im Ergebnis der UVP feststelle, dass es sich auf Grundlage der betroffenen Schutzgüter, hier insbesondere Natura 2000, um ein Planfeststellungsverfahren handele. Da die Verfahrenseinschätzung auf der Auswertung der UVP beruhe, sei eine Prüfung der UVP-Studie entbehrlich.

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien daher hinsichtlich der Veränderungen zum bereits geprüften Stand der Planungsunterlagen geprüft worden.

1. Bewertung

Gegenüber dem Vorhaben bestünden aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn in den Planfeststellungsbeschluss folgende Nebenbestimmungen aufgenommen würden:

1. Vor Fällung der Gehölze innerhalb der Schutzzone IV des LSG C03 „Talsperre Kriebstein“ sei eine Begehung durch die ökologische Baubegleitung (V 9) hinsichtlich der Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen und vor Beginn der Fällarbeiten im Rahmen eines Berichts mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Die Herkunftsnachweise von Saat- und Pflanzgut seien der unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen.
3. Über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 bis V 8 sei der unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG spätestens 14 Tage (Posteingangsdatum) nach Umsetzung der Maßnahmen ein Bericht vorzulegen.
4. Über die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung sei entsprechend Vermeidungsmaßnahme V 9 auf Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG zu berichten. Berichte seien binnen 5 Werktagen (Posteingangsstempel) nach Umsetzung von Meilensteinen, wie der Realisierung von Gehölzfällungen, der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
5. Die fachliche Qualifikation der Umweltbaubegleitung nach V 9 richte sich nach AHO-Fachkommission (2018).

Begründung:

Anhand der bereits im Vorfeld durchgeführten naturschutzfachlichen Prüfung der Planunterlagen könne auf die Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 sowie die naturschutzrechtlichen Belange in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. Juli 2020 Bezug genommen werden und die aktuelle Prüfung auf Änderungen der Planung beschränkt bleiben.

Wie sich aus dem Vergleich der Planfassungen ergebe, seien keine wesentlichen Änderungen in der geplanten Ausführung erkennbar. Lediglich die Gestaltungsmaßnahme G 1 sei entfallen und die Aufteilung der Parkplatzflächen sei unwesentlich verändert worden.

Hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange sei der Wegfall der Maßnahmen A4_{CEF} und A5_{CEF} festzustellen. Beide Maßnahmen seien an den Abriss von zwei Gebäuden auf dem angrenzenden ehemaligen Industriestandort gebunden gewesen. Die Abrissmaßnahmen

seien zwischenzeitlich realisiert worden und nicht mehr Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, so dass der Wegfall der Maßnahmen durch die Trennung der Verfahren zu erklären sei.

Bei den Vermeidungsmaßnahmen sei die Maßnahme V 10 weggefallen. Im Übrigen seien die im Planraum vorgesehenen Maßnahmen A 1 bis A 3 und V 1 bis V 9 unverändert geblieben. Die Maßnahme V 10 sei zum Zeitpunkt vom 13. Mai 2019 bereits nicht mehr Bestandteil der Planung (Abrissmaßnahmen) gewesen, wurde jedoch noch in der Karte aufgeführt.

Aus naturschutzfachlicher bestünden daher gegenüber dem bereits im Vorverfahren geprüften Sachverhalten keine wesentlichen Änderungen.

Mit Stand der Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 sei festgestellt worden, dass:

- a) Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SAG 238 „Unteres Zschopautal“ sowie SPA 24 „Täler in Mittelsachsen“ gegeben sei.
- b) Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben voraussichtlich nicht ausgelöst würden, wobei das verbleibende Restrisiko durch eine Umweltbaubegleitung kompensiert werden solle (vgl. V 9).
- c) Für das LSG C03 „Talsperre Kriebstein“ der Erlaubnisvorbehalt nach § 6 Abs. 8 der RVO gegeben sei und die Erlaubnis unter Berücksichtigung der Einhaltung einer Berichtspflicht nach § 17 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden könne.
- d) Der Biotopschutz hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG nicht berührt werde.
- e) Weitere Schutzgebiet nicht vom Vorhaben betroffen seien.
- f) Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das vorgesehene Kompensationskonzept vollständig ausgeglichen würden.

Wie sich aus der Aufstellung der Feststellungen der Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 ergeben habe, habe zum damaligen Zeitpunkt der Bedarf zur Aufnahme von Nebenbestimmungen bestanden, die insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sowie auch das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, wie insbesondere das Auffinden von Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 und 14 BNatSchG im Baufeld, betreffen. Gegenüber dem Stand vom 29. Oktober 2018 bestehe lediglich Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahmen, der durch den Wegfall der Maßnahme V 10 begründet sei sowie ein Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Formulierung der Anforderungen an die Umweltbaubegleitung durch die Veröffentlichung von AHO-Fachkommission (2018), die zwischenzeitlich erfolgt sei und nunmehr ein konkretes Leistungsbild der Umweltbaubegleitung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation vorgebe.

Die Hinweise und Forderungen werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung berücksichtigt sowie bei der Bauausführung beachtet. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 5 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen zu den Belangen Naturschutz/Landschaftspflege umgesetzt werden.

Referat 23.6 Wasserbau-, Gewässer- und Hochwasserschutz:

Sachverhalt:

Belange des Hochwasserschutzes würden aufgrund des angrenzenden festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Zschopau nicht berührt. Lediglich die zu errichtende Einleitstelle münde innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets in die Zschopau. Es bestünden allerdings keine negativen Auswirkungen auf Hochwasserrückhaltung, Wasserstand oder Abfluss im Hochwasserfall. Hochwasserschutzanlagen seien keine vorhanden. Im Erläuterungsbericht seien unter Punkt 6.3 verschiedene Maßnahmen zum Gewässerschutz während der Bauarbeiten aufgeführt.

Ergebnis:

Die Baumaßnahme befinde sich in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet (vergleiche § 46 SächsWG) und Überschwemmungsgebiet (vergleiche § 72 SächsWG). Lediglich die vorhandene Einleitstelle münde in die Zschopau und könne somit teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zschopau liegen.

Ferner stellten die geplanten Arbeiten an der bestehenden Einleitstelle wesentliche Änderung der Anlage dar und bedürften somit der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG. Diese werde mit dem Planfeststellungsbeschluss durch die Landesdirektion Sachsen erteilt.

Hinweise:

1. An der natürlichen Böschung im Bereich der Einleitstelle in die Zschopau sollte Wert auf eine schnelle Wiederbegrünung mit geschlossener flächenhafter Grasnarbe gelegt werden, eventuell mit einer verrottbaren Böschungsschutzmatte (Kokos, Jute etc.) unterstützt.
2. Zur Kontrolle und Wartung des Schutzgitters am ausmündenden Rohrendstück der Einleitstelle in die Zschopau sollte eine sichere Erreichbarkeit gegeben sein.
3. Notwendig werdende Wasserhaltungen während der Bauarbeiten im Bereich der Einleitstelle in die Zschopau seien durch Big-Bags, Sandsäcke, Spundwände oder ähnliche geschlossene Bauweisen zu realisieren. Keinesfalls dürfe ein Erdfangedamm in offener abschwemmbarer Bauweise hergestellt werden.
4. Der bauzeitliche Hochwasserschutz während der Bauarbeiten an der Einleitstelle in die Zschopau sei im Rahmen der Möglichkeiten zu gewährleisten. Es sei vor Baubeginn ein Hochwasser-/Havarie-Maßnahmeplan zu erstellen.
5. Baubeginn und Bauende seien der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A III 8 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die Forderungen zu den Belangen Wasserwirtschaft/Gewässer-/Hochwasserschutz bei der weiteren Planung und Bauausführung umgesetzt werden.

Referat 33.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

Es stünden grundsätzlich keine zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

Hinweise:

1. Die unter 4.1.3 des Erläuterungsberichtes benannte Verwendung von Granithochbor- den zur Trennung des Gehweges von der Fahrbahn sollte mit Rundbordsteinen (so- genannte Überfahrsteine) ausgeführt werden (weniger schädlich für Reifen).
2. Unter 9. werde darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung auf die Mauer im Be- reich Feuerwehruzufahrt/Wanderweg (beginnend ab Stationierung 0+180.00) zu ach- ten sei. Diese sei während den ausführenden Maßnahmen in ihrer Lage und Stand- sicherheit zu sichern.
3. Die Feuerwehruzufahrt müsse zu jederzeit der Bauausführung gewährleistet sein.
4. Oberhalb des Hauptzuganges zur Burg befinde sich eine Steigleitung für die Lösch- wasserentnahme durch die Feuerwehr. Die jederzeitige Erreichbarkeit und ungehin- derte Nutzbarkeit dieser Einrichtung müsse gleichermaßen sowohl während der Zeit der Bauausführung als auch nach Fertigstellung gesichert sein.
5. Weiterlautende Anforderungen aus Sicht der örtlich zuständigen Brandschutzbe- hörde, hier die Gemeinde Kriebstein sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr blieben hiervon unberührt und könnten zusätzlich erhoben werden.

Die Hinweise und Forderungen werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung berücksichtigt sowie bei der Bauausfüh- rung beachtet.

Hinweis Tourismus:

Um die Burg Kriebstein seien Wanderwege, auch überregional bedeutsame, wie der Lu- therweg, ausgedeutet. Bei den Planungen müsse eine Verbindung der Wege zur Straße gesichert bleiben (keine Geländer).

Der Hinweis wird vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung berücksichtigt.

2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Schreiben vom 29. November 2021

Durch das Bauvorhaben seien denkmalpflegerische Belange berührt. Bei folgenden Ge- bäuden handele es sich um Kulturdenkmale auf Grundlage des SächsDSchG:

- Kriebsteiner Straße 7: Einzeldenkmale der Sachgesamtheit Burg Kriebstein: Burganlage mit Zufahrtsbrücke, zwei Torpfeilern, Torhaus, Hauptgebäude, Wohnturm, Küchenbau, Brunnenhaus und Stützmauern; über der Zschopau ge- legener Bergsporn mit sehr gut erhaltener malerischer Burganlage,
- Am Schloßberg 1: Doppelwohnhaus,
- Am Schloßberg bei 7, 9: Fabrikantenvilla, Pförtnerhaus und Remisenanlage einer ehemaligen Papierfabrik sowie Wehranlage.

Dabei sei besonders die Burg Kriebstein als geschlossener, vollständig erhaltender Bau- komplex aus der Zeit der Spätgotik mit hochwertiger Ausstattung hervorzuheben. Sie sei eine der bedeutendsten und besterhaltenen Burgen des Freistaats Sachsen und ein Kul- turdenkmal von nationaler Bedeutung.

Aufgrund ihrer exponierten Lage wirke sie weit in den Landschaftsraum hinein. Die angrenzende Kreisstraße K 8215 bestimme das Erscheinungsbild der gesamten baulichen Anlage, als über Jahrhunderte tradierte Erschließung, entscheidend mit. Sie sei wesentlicher Bestandteil der markanten Raumwirkung im direkten Vorfeld der Burg als auch der charakteristischen Fernwirkung mit den historischen Blickbeziehungen und Sichtachsen von der Staatsstraße S 32, im Bereich zwischen Kriebethal und Ehrenberg. Damit entfaltet die o. g. Straße im gesamten Geltungsbereich des 3. BA erhebliche Wirkung auf die gemäß § 12 SächsDSchG geschützte Umgebung des als Sachgesamtheit mit Einzeldenkmälern ausgewiesenen Kulturdenkmals Burg Kriebstein.

Die vorhandene Straße präsentiere sich mit ihrer, entsprechend der vorhandenen Topografie und dem anstehenden Gelände, angepassten Wegeführung in einem über viele Jahre hinweg natürlich gealterten Zustand, so dass sie sich in die kulturhistorisch geprägte Umgebung optisch integriere. Daher sei es aus denkmalfachlicher Sicht zwingend erforderlich, dass sich der neue Straßenabschnitt mit sämtlichen bautechnisch erforderlichen Bauwerken und Schutzelementen gestalterisch in den historisch sensiblen Kontext einfüge. Dies betreffe neben der Trassierung vor allem die Materialien, Gestaltung (Oberflächen, Farbigkeit, Glanzgrad, usw.) sowie die Bautechnologien.

Daher nehme das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen in seiner Funktion als Fachbehörde unter Bezugnahme auf bereits getroffene Vorabstimmungen mit dem Vorhabenträger wie folgt Stellung:

1. Die Trassierung sei bereits im Vorfeld im Rahmen einer Variantenuntersuchung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen abgestimmt worden. In dem denkmalpflegerisch sensibelsten Bereich, im Vorfeld der Burganlage, werde die Raumkante der Sachgesamtheit sowie der vorhandene Straßenverlauf weitgehend beibehalten.
2. Der straßenbegleitende Gehweg sei innerhalb des Geltungsbereichs mit Granit-Kleinpflaster aus Altmaterial, das bereits eine patinierte Oberfläche aufweise (z. B. Wiederverwendung des Pflasters aus dem Kurvenbereich der vorhandenen Fahrbahn), zu verlegen. Die Borde seien ebenfalls aus Granit herzustellen und in Varietät und Farbigkeit dem Altmaterial anzupassen. Ein Betonverbundpflaster, wie unter 4.4.2 benannt, sei innerhalb dieses geschützten Gebiets denkmalrechtlich nicht zulässig. Darauf sei auch bereits im Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen vom 24. Oktober 2018 an den Landkreis Mittelsachsen hingewiesen worden.
3. Die Parkflächen entlang des Burgbergs seien (ohne erhöhte Abgrenzung) ebenfalls in Granit-Kleinpflaster aus Altmaterial herzustellen. Die Nebenflächen in diesem Bereich seien analog Bestand als geschlämmte Wegedecke herzustellen.
4. Die geplanten Randbalken in den Bereichen des linksseitigen Steilhanges und des rechtsseitigen Felsvorsprungs befänden sich direkt im Sichtfeld der Burganlage. Um die optische Wirkung dieser technischen Bauwerke zu reduzieren seien sie zwingend entlang der Sichtflächen mit ortstypischen Bruchsteinen zu verkleiden. Der obere Abschluss sei traditionell mit einer zur Straße abgeschrägten Oberfläche (ebenfalls aus Bruchstein) auszubilden. Die neuen Randbalken stünden im engen städtebaulich gestalterischen Kontext der vorhandenen Stützmauer entlang der Burgzufahrt. In diesem Sinne diene diese hinsichtlich Materialität und Fugenbreite als Vorbild. Im Vorfeld der Baumaßnahme sei den Denkmalbehörden das Bruchstein-Material vorzustellen sowie im Anschluss eine aussagekräftige Musterfläche zu erstellen und von den Denkmalbehörden bestätigen zu lassen. Eine betonsichtige Oberfläche sei denkmalrechtlich nicht zulässig.

5. Der neue Parkplatz im Vorfeld des Kulturdenkmals Am Schlossberg 1 sowie des benachbarten Gebäudes Am Schlossberg 8 sei vor allem aus der Ferne, im Bereich des v. g. Abschnitts entlang der Staatsstraße S 32 sichtbar. Um die optische Wirkung der versiegelten und anlassbezogen mit PKW bzw. Bussen belegten Flächen zu reduzieren, sei entlang der Parkplätze eine ortstypische, immergrüne Heckenpflanzung vorzusehen. In diesem Sinne sei in dem Bereich aus denkmalfachlicher Sicht die geplante Verlegung von Ökopflaster zulässig.
6. Die Straßen- und Parkplatzbeleuchtung sei hinsichtlich Laterne (Mastleuchten/Kandelaber o. Ä.), Leuchtmittel/-farbigkeit und Standort mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
7. Die im Rahmen der ZTV-ING normierten Geländer RiZ Gel 4 bzw. Gel 3 wirkten aufgrund ihrer Konstruktion und Materialität als technisch überfremdete Elemente innerhalb des kulturhistorisch sensiblen Gebiets. Wie bereits in den Vorabstimmungen und dem Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen vom 24. Oktober 2018 an den Landkreis Mittelsachsen dargelegt, sei vor allem für die im direkten Umfeld der Burg sowie in den aussichtswirksamen Bereichen anzubringenden sicherheitsrelevanten Geländer eine gesonderte Entwurfslösung zu erarbeiten und den Denkmalbehörden zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sei grundsätzlich anstelle der standardisierten verzinkten Oberfläche eine werkseitige anthrazitfarbene, matte Beschichtung vorzusehen. Die konkrete Farbigkeit sei ebenfalls mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Diese denkmalfachlichen Vorgaben würden auch bereits seitens des SIB in den an die Straße angrenzenden Außenanlagen der Burg Kriebstein fachgerecht umgesetzt.

Um Schäden an der historischen Bausubstanz zu vermeiden, seien im direkten Umfeld der o. g. Kulturdenkmale baubedingte Erschütterungen so gering wie möglich zu halten sowie ggf. Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Anlage Burg Kriebstein sei aus denkmalfachlicher Sicht im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durchzuführen.

In der Anlage übersende man den Auszug der Denkmalkartierung des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen, Stand November 2021. Man bitte darum, die o. g. Kulturdenkmale gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) nachrichtlich in die Planungsunterlagen für die weitere Bearbeitung zu übernehmen.

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen sei im weiteren Planungsprozess zu beteiligen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung versichert, dass die Hinweise zu Nr. 1 und 2 bereits Eingang in die vorliegende Planung gefunden haben. Die zu verwendenden Materialien laut Nr. 2, 3 und 4 werden in den Ausschreibungsunterlagen aufgenommen, ebenso die in Nr. 5 geforderte immergrüne Heckenpflanzung.

Die Abstimmung zur Straßen- und Parkplatzbeleuchtung laut Nr. 6 wird vom Vorhabenträger zugesichert.

Die in Nr. 7 aufgeführten Hinweise zu den Geländern im direkten Umfeld der Burg werden vom Vorhabenträger im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Jedoch können die notwendigen und im Bestand bereits vorhandenen Fahrzeug-Rückhalte-Systeme aus sicherheitstechnischen Gründen nicht den gewünschten Vorgaben entsprechen.

Eine Beweissicherung wird seitens des Vorhabenträgers ebenso zugesichert, wie eine weitere Beteiligung im Planungsprozess.

Landesamt für Archäologie Sachsen

Schreiben vom 4. Oktober 2021

Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen:

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssten durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld belegen, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes seien (mittelalterlicher Herrnsitz [D-45320-01], spätmittelalterliche Burg und Siedlungsumfeld [D-45320-02], mittelalterliche Wassermühle und Umfeld [D-45340-02]).

Hinweise

1. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDschG).
2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.
3. Zum Abschluss einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

Dieses Schreiben stelle keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese sei bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Die Beachtung der Auflagen des Landesamtes für Archäologie wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses sichergestellt. Im Übrigen hat der Vorhabenträger verbindlich zugesichert, die Auflagen zu berücksichtigen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Schreiben vom 2. Dezember 2021

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm,
- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge,

- natürliche Radioaktivität,
- Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

1) Zusammenfassendes Prüfergebnis:

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Man empfehle im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Gliederungspunkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vorliegen.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes/der Fischerei seien nicht berührt.

2) Geologie:

2.1) Prüfumfang und Prüfergebnis:

Es seien die ingenieur-, rohstoff- und hydrogeologischen Belange geprüft worden. Es sei keine Prüfung der hydrologischen Ansätze und Berechnungen sowie der hydraulischen Berechnungen erfolgt. Abfalltechnische Materialbewertungen seien zuständigkeitshalber nicht geprüft worden.

Das LfULG habe sich im Jahr 2018 zum Entwurf der Planung mit einer Stellungnahme an das Planungsbüro CIC GmbH geäußert. Man äußerte keine Bedenken und habe Hinweise für die weitere Planung übergeben. In diesem Zusammenhang sei das Baugrundgutachten bereits auf Plausibilität geprüft worden. Die Hinweise zu praktischen Versickerungsversuchen seien in der aktuellen Planung bereits berücksichtigt.

Aus geologischer Sicht bestünden keine Bedenken gegen den Planfeststellungsentwurf. Die Planung könne zur Feststellung empfohlen werden. In der weiteren Planung empfehlen man, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

2.2) Prüfergebnis:

2.2.1) Fachbereich Hydrogeologie:

Es sei die Durchführung von Versickerungsversuchen zur Ermittlung standortkonkreter Durchlässigkeitsbeiwerte ausdrücklich unterstützt und empfohlen worden. Der Ergebnisbericht der im Zuge der weiteren Planungen durchgeführten Versuche habe den übergebenen Planungsunterlagen beigelegt und werde inhaltlich bestätigt. Der Ableitung eines Durchlässigkeitsbeiwerts von 3×10^{-6} m/s für die unterhalb des Mulden-Rigolen-Systems anstehenden Terrassensande und Terrassenschotter werde zugestimmt und die Verwendung des Wertes bei der Dimensionierung der Mulden-Rigolen-Systeme bestätigt.

2.2.2) Ingenieurgeologie - Standsicherheitsnachweise für Böschungen:

Für alle temporären und permanenten Böschungen mit Höhen > 5 m im Planungsbereich seien rechnerische Standsicherheitsnachweise erforderlich. Das betreffe Lockergesteinsböschungen der Dammschüttung und mögliche Felsböschungen. Man empfehle, die Böschungshöhen planungsseitig zu prüfen und ggf. das Baugrundgutachten in einem weiteren Planungsschritt diesbezüglich zu ergänzen.

2.2.3) Ingenieurgeologie - Dammschüttung für Straßenverschiebung:

- Man empfehle erneut den Hinweis hinsichtlich der notwendigen baugrundtechnischen Verbesserung der Dammaufstandsfläche in der weiteren Planung zu berücksichtigen. In der Dammbasis der neuen Trassierung stünden sowohl Schwemmsande als auch Flussschotter an. Auf den Schwemmsanden seien keine Verdichtungen der aufzubringenden Lagen möglich. Hier müsse zuerst Grobschlag vibrationslos eingewalzt werden, um die erste Lage der Dammschüttung verdichten zu können. Die erste Lage sei dann statisch zu verdichten, um ein Ausweichen und Nachgeben der Schwemmsande zu vermeiden.
- Laut Baugrundgutachten seien bei Böschungshöhen über 3 m besondere Anforderungen an die Scherfestigkeit des Dammbaumaterials zu stellen und einzuhalten. Man empfehle die bodenmechanischen Eigenschaften des Lieferbodens durch den Baugrundgutachter festlegen zu lassen.
- Unmittelbar am Fuß dieser neu herzustellenden Dammverbreiterung solle parallel dazu eine kombinierte Mulden-/Rigolenversickerungsanlage neu errichtet werden. Diese lasse als Entwässerungskonzept gezielt Niederschlagswässer am Böschungsfuß in den Untergrund versickern. Man empfehle eine fachliche Prüfung dieses Sachverhaltes durch den Baugrundgutachter in Bezug auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Dammböschung bei Wassereintrag direkt am Böschungsfuß.

2.2.4) Ingenieurgeologie - Errichtung Randbalken:

Aufgrund lokal vorhandener hohlraumreicher Zwischenlagen in den Lockergesteinen könne es beim Verpressen der Mikropfähle für die Randbalken zu Mörtelverlusten kommen. Man befürworte die Gutachterempfehlung zur Aufnahme einer Position im Leistungsverzeichnis für zusätzlichen Verpressmörtel. Bei einem verrohrten Bohren könnten Injektionsstrümpfe einen übermäßigen Zementmilchverbrauch begrenzen. Man empfehle eine Berücksichtigung in der Ausschreibung.

Der Randbalken müsse mindestens 1 m unter derzeitigem Gelände einbinden. Man empfehle zu berücksichtigen, dass laut Baugrundgutachten in Bereichen steilen Abfalls der talseitigen Böschung bzw. an Stellen ohne Vorland die Höhe des Randbalkens höher ausfallen werde.

2.2.5) Ingenieurgeologie - Neubau Regenwasserkanal:

Man empfehle das vorhandene geotechnische Gutachten hinsichtlich Gründungsempfehlungen für die Neuerrichtung eines Regenwasserkanals im Straßenkörper zu ergänzen.

2.2.6) Ingenieurgeologie - geotechnische Bauüberwachung:

Zur Sicherstellung einer qualifizierten und wirtschaftlichen Bauausführung werde eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die gewährleisten sollte, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung für die Baumaßnahme eingehalten und umgesetzt würden.

Man befürworte Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise auf den Konstruktionsschichten des Straßenbaus. Die Prüfmfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

Die Aussagen im Baugrundgutachten zu durchzuführenden Pfahlprobelastungen würden aus fachlicher Sicht unterstützt.

2.3) Redaktioneller Hinweis:

Das Baugrundgutachten der Ingenieurbüro Eckert GmbH aus Chemnitz vom 7. Juni 2017 sei nicht im Inhaltsverzeichnis aufgeführt. Es stelle möglicherweise die Unterlage 13 oder 20 dar.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des LfULG dem Vorhaben keine Bedenken entgegenstehen. Die Prüfbemerkungen des LfULG zu den Punkten 2.2.1 bis 2.2.4 haben sich durch die Zusage des Vorhabenträgers, die Hinweise und Empfehlungen bei der weiteren Planung verbindlich zu beachten, erledigt. Bezüglich der Punkte 2.2.5 und 2.2.6 hat der Vorhabenträger zugesichert, die Umsetzung der Hinweise des LfULG im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.

Polizeidirektion Chemnitz

Schreiben vom 1. Dezember 2021

Die eingereichten Planunterlagen seien durch die zuständige Sachbearbeiterin Verkehr geprüft und aus verkehrssicherheitsrechtlicher Sicht bewertet worden. Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Chemnitz ergehe folgende Stellungnahme:

Die K 8215 von Schweikershain nach Kriebstein sei die Verbindungsstraße von der S 200 bis hin zur S 32. Sie sei die einzige Zufahrt zur Burg Kriebstein und für die Touristenregion „Talsperre Kriebstein“ von überregionaler Bedeutung.

In den vergangenen Jahren sei die K 8215 bereits in 2 Bauabschnitten teilweise grundhaft ausgebaut worden. Mit dem 3. Bauabschnitt solle nun der sogenannte Burgberg als verbleibender Streckenabschnitt bis zur Brücke über die Zschopau ausgebaut werden. Ziel sei es, die Verkehrssicherheit im Allgemeinen zu verbessern.

Bisher habe der Burgberg eine Längsneigung von bis zu über 20 %. Zudem wechsele der Oberflächenbelag. Abschnittsweise sei der Fahrbahnoberbau sehr stark beschädigt und es mangle an einer Entwässerungseinrichtung. Diese Fakten wirkten sich sehr negativ auf die Griffigkeit der Oberfläche aus. Des Weiteren sei die Breite der Fahrbahn, vor allem in der Spitzkehre, unzureichend. Begegnungsverkehr zwischen PKWs sei nur eingeschränkt möglich. Eine weitere Gefahrenquelle bestehe darin, dass es keinen Gehweg bis zur Burg Kriebstein gebe und die Besucher zwangsläufig den Fahrbahnrand nutzen müssten, um ihr touristisches Ziel zu erreichen.

Eine statistische Unfallauswertung im Unfallerfassungsprogramm EUSKA habe für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 12. November 2021 ergeben, dass sich auf dem besagten Streckenabschnitt der K 8215 insgesamt zehn Verkehrsunfälle ereignet hätten. Darunter seien drei Unfälle mit Personenschäden gewesen, bei denen sich drei Personen schwer und eine Person leicht verletzt hätten. Die oben beschriebenen Mängel würden dabei eine nicht unwesentliche Rolle spielen, da das Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer teilweise auf die Qualitätsmängel des Verkehrsraums zurückgeführt werden könne.

Mit dem 3. Bauabschnitt sollen die qualitativen Mängel behoben werden. In einer Variantenuntersuchung sei bereits die Variante 3 als Vorzugsvariante herausgearbeitet worden. Mit der Anlage eines straßenbegleitenden Gehweges und der Schaffung weiterer Parkmöglichkeiten für Busse und PKWs werde die Verkehrssicherheit für Fußgänger bedeutend verbessert und die Burg Kriebstein als überregionales touristisches Ausflugsziel noch attraktiver gemacht. Des Weiteren würden mit der Verlängerung der Trassenführung und einem einheitlichen Straßenbelag die qualitativen Mängel des Verkehrsraumes zugunsten der Verkehrssicherheit für den motorisierten Verkehr, vor allem im Begegnungsverkehr, beseitigt. Dies werde seitens der Polizei als sehr gewinnbringend für die Verkehrssicherheit erachtet.

Bisher sei die K 8215 in diesem Bereich für Lastkraftverkehr nicht freigegeben. Es wäre zu prüfen, ob dies beibehalten werden solle, oder ob man diese Verkehrsbeschränkung zugunsten der Verkehrsbelastung der S 32 wenigstens einseitig aufhebe und so den überregionalen Lieferverkehr der Papierfabrik in Kriebethal auf mehrere klassifizierte Straßen verteile. In diesem Falle sollte jedoch aufgrund der breiteren Regelfahrbahnbreite und des weiteren Kurvenradius die Variante 2 zum Tragen kommen. Einen Verzicht von 50 Zentimeter am Gehweg, zugunsten der Straßenbreite, würde durch die Polizei mitgetragen werden. Falls das keine umsetzbare Option darstelle, werde seitens der Polizei ebenfalls die Vorzugsvariante 3 empfohlen. Sowohl ein Verkehrszeichen- und Markierungsplan als auch ein Umleitungsplan seien im Vorab mit den jeweiligen Behörden und dem zuständigen Polizeirevier abzustimmen.

Die Stellungnahme vom 25. September 2018 behalte auch weiterhin ihre Gültigkeit. Ergäben sich dennoch Fragen, welche einer Klärung bedürften, wende man sich bitte direkt an die zuständige Sachbearbeiterin Verkehr.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Ausbaumaßnahme seitens der Polizei als sehr gewinnbringend für die Verkehrssicherheit erachtet wird.

Im Rahmen der durchgeführten Variantenuntersuchung wurde die Variante 3 als Vorzugsvariante gewählt. Die Variante 2 hätte aufgrund der Fahrbahnaufweitung zusätzliche Eingriffe in die Natura 2000-Gebiete zur Folge gehabt und war daher keine Option für eine ausgewogene Planung. Zu den Einzelheiten wird auf die Variantenuntersuchung unter C III dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Verkehrszeichen- und Markierungsplan und den Umleitungsplan rechtzeitig mit der zuständigen Verkehrsbehörde und dem zuständigen Polizeirevier abzustimmen.

Die Stellungnahme vom 25. September 2018 bezieht sich auf die Lage der Verkehrsbeschilderung an der Hinterkante des Gehwegs, was seitens des Vorhabenträgers in der Ausführungsplanung berücksichtigt wird. Der Hinweis zur Errichtung einer Straßenbeleuchtung wurde bereits in der Planung berücksichtigt.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

E-Mail vom 5. Oktober 2021

Der GeoSN nehme als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen wie folgt Stellung:

Man weise darauf hin, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme die Höhenfestpunkte (HP) 4944 9 04460 und 4944 9 04470 vermarktet worden seien. Es sei möglich, dass der Höhenfestpunkt (HP) 4944 9 04470 nicht direkt vom Baugeschehen betroffen sei.

Die Standorte dieser Festpunkte könnten den beigefügten Anlagen entnommen werden. Man finde die Punktorte außerdem in der Karte „Festpunkte“ im digitalen „Geoportal Sachsenatlas“, das vom GeoSN im Internet angeboten werde.

Die Festpunkte seien grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass sie beeinträchtigt würden, seien sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert würden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien mit dem GeoSN vorab zu besprechen.

Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase mit dem GeoSN abzustimmen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung seien die Festlegungen in § 6 Abs. 1 und 2 SächsVermKatG. Man bitte darum, den GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu den bezeichneten Festpunkten bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dies wird zudem über eine entsprechende Nebenbestimmung, die unter A III 7.3 dieses Beschlusses aufgenommen wurde, abgesichert.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 30. November 2021

Sachverhalt:

Gegenstand des vorgelegten Feststellungsentwurfes sei der Ausbau der K 8215 im Ortsteil Kriebethal der Gemeinde Kriebstein im Bereich der Zufahrt zur Burg Kriebstein zwischen der Brücke über die Zschopau und dem alten Rittergut. Die Baumaßnahme beinhalte neben der teilweisen Trassenverlagerung der K 8215 auch die Anlage eines straßenbegleitenden Gehweges und den Neubau von Parkplätzen. Die Länge des Bauabschnitts betrage ca. 509 m.

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlagen seien der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung:

Gegen das geplante Bauvorhaben „Ausbau der K 8215 Schweikershain - Kriebstein, 3. BA (Burgberg)“ bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Seitens des Planungsverbandes Region Chemnitz würden zum Vorhaben die nachstehenden Hinweise formuliert.

Die Trasse der K 8215 quere im Bereich des Endes der Ausbaustrecke ein im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge festgelegtes Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (vgl. Kap. 3.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, sei das genannte Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz erneut festgelegt worden (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Eine Abstimmung hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen sei erforderlich.

Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz seien gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ im Bereich der Baustrecke sehr relevante und relevante Multifunktionsräume festgelegt worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Schreiben vom 21. November 2021

Unter Bezugnahme auf die übergebenen Unterlagen nehme man wie folgt Stellung:

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz befürworte den in den Unterlagen beschriebenen Ausbau der K 8215 Schweikershain-Kriebstein (Burgberg), Bauabschnitt 3.

Die Kreisstraße K 8215 sei die Verbindung zwischen den Staatsstraßen S 32 und S 200 und verbinde die Gemeindeteile Kriebethal und Schweikershain. Sie sei die einzige Zufahrt zur Burg Kriebstein. Die Burg zähle mit ihrer Umgebung zu der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Eigenheit. Sie sei ein regional bedeutsames Kulturdenkmal mit hoher bis mittlerer Bedeutung und touristisch relevant. Der Verkehrscharakter der Straße werde durch Anliegerverkehr sowie überörtlichen Durchgangsverkehr bestimmt. Die Nähe zur Burg Kriebstein und dem Naherholungsgebiet „Talsperre Kriebstein“ führe vor allem an Wochenenden zu einer nennenswerten Frequentierung.

Die Kreisstraße habe derzeit erhebliche sicherheitsrelevante Mängel. Der Bau diene der Verbesserung der fahrgeometrischen und fahrdynamischen Eigenschaften des Streckenabschnittes. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolge neben der Vergrößerung des Kurvenradius, der Anpassung des Straßenbelages und der Entwässerung der Straße, der Bau eines straßenbegleitenden Fußweges und die Erweiterung der Parkmöglichkeiten für Busse und PKW. Im genannten Streckenabschnitt befänden sich keine Haltestellen für die Linien des ÖPNV.

Der Variantenvergleich sei nachvollziehbar und die Wahl der Variante 3 schlüssig dargestellt.

Die Bauzeit betrage - inklusive der Vorbereitungsmaßnahmen u. a. für die Ertüchtigung der Umleitungsstrecke - etwa 18 Monate. Die Zufahrt zur Burg Kriebstein werde durch

die Untergliederung der Baumaßnahme in 5 - 6 Teilabschnitte, die wechselweise ausgeführt würden, gewährleistet.

Für den PKW- und Busverkehr würden Umleitungsstrecken eingerichtet. Wie diese verlaufen und wie lange ggf. Vollsperrungen dauern würden, werde leider nicht erläutert, sondern auf den Streckenverlauf der vorherigen Bauabschnitte verwiesen.

Besonders mit Blick auf Unternehmen, die durch die Verkehrsführung betroffen seien, bitte man um eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit und der betroffenen Anlieger über die im Bauablauf vorgesehenen Teil- und/oder Vollsperrungen, um ihnen die Disposition ihrer logistischen Abläufe zu ermöglichen. Man gehe davon aus, dass während der gesamten Bauzeit die Zufahrt zu im weiteren Umfeld liegenden gewerblichen Grundstücken ermöglicht werde.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderng versichert, dass die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Chemnitz bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die Erreichbarkeit der Unternehmen und Anwohnergrundstücke während der Bauphase wird bei der Umleitungsführung beachtet. Dies wird zudem über die Nebenbestimmung A III 6.4 dieses Beschlusses abgesichert.

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen

Schreiben vom 1. Oktober 2021

Man teile mit, dass keine Einwände bestünden.

Bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen seien die Belange, der in diesem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Insbesondere seien dies:

- Erhalt oder Schaffung von Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebe (wenn öffentlicher Raum benötigt werde),
- Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt zu diesen Grundstücken während und nach der Baudurchführung.

Man wünsche für die Durchführung der geplanten Maßnahme viel Erfolg.

Die Erreichbarkeit der ansässigen Handwerksbetriebe während der Bauphase wird bei der Umleitungsführung beachtet. Dies wird zudem über die Nebenbestimmung A III 6.4 dieses Beschlusses abgesichert. Die Schaffung von Parkmöglichkeiten ist Bestandteil der vorliegenden Planung. Die Hinweise der Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen haben sich mithin erledigt.

REGIOBUS Mittelsachsen GmbH

Schreiben vom 1. Dezember 2021

Gegenwärtig werde die K 8215 im Bereich des Burgberges nicht von Linien des ÖPNV befahren. Grund dafür, dass sich in diesem Straßenabschnitt kein ÖPNV habe entwickeln können, sei die schwierige Trassierung mit den bestehenden Steigungsverhältnissen und dem engen Kurvenradius. Diesen Anforderungen habe die frühere Fahrzeugtechnik nicht gerecht werden können, so dass sich eine Linienbusverbindung nie entwickelt habe. Vermutlich sei das auch der Grund, dass der Burgberg bisher nur durch Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t befahren werden dürfe.

Aus den vorgelegten Planungen sei ersichtlich, dass diese Beschränkung nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr gegeben sein werde. Es sei vorgesehen, in einem ca. 60 m langen Bereich am Fuße des Burgberges Bushalteplätze zu schaffen. Um diese nutzen zu können, sei die Abfahrt nur über den Burgberg in Richtung Kriebstein möglich. Damit könne den Erfordernissen eines touristischen Busverkehrs entsprochen werden. Wenn auch in Richtung Kriebethal in den vorliegenden Planungen keine Busplätze vorgesehen seien, so sei die Befahrbarkeit mit Bussen talwärts auch zu unterstellen. Das begrüßen man außerordentlich.

Die ÖPNV-Erschließung der Burg Kriebstein sei bisher nur auf der S 32 in der Vorbeifahrt Kriebethal und der K 8215 mit End- und Wendestelle in Kriebstein oberhalb des Burgberges gegeben.

Der Ausbau der K 8215 im Bereich des Burgberges biete nun die Möglichkeit, den ÖPNV auf einer Achse Mittweida - S 200 - K 8215 Kriebstein - Kriebethal - S 32 - Waldheim weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung komme dieser Trasse für eine touristische Weiterentwicklung und im Wochenendverkehr zu.

Für die bessere Erschließung der Burg Kriebstein durch den ÖPNV sei auch die Einordnung von zusätzlichen Bushaltestellen sinnvoll. Wie der Erläuterungsbericht richtig wiedergebe, seien derzeit keine im Planungsabschnitt vorhanden. Es sei aber vorzusehen, die ÖPNV-Anbindung ebenso wie die für Reisebusse zu ermöglichen. Dazu könnte ein Teil des geplanten Bushaltebereiches vor der Bergfahrt vorgesehen werden sowie im Straßenbereich gegenüber nach der Talfahrt. Hier sei eine Haltestelle für Längsaufstellung am Fahrbahnrand völlig ausreichend. Dieser Bereich sollte für eine Buslänge entsprechend barrierefrei ausgeführt werden, ebenso wie der Bereich innerhalb des geplanten Bushalteplatzes.

Man bitte die dargelegte Option für eine künftige ÖPNV-Erschließung in die Planungen aufzunehmen und stehe jederzeit gern für Rückfragen zur Verfügung.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zugesagt, die Möglichkeit der Aufnahme von ÖPNV-Haltestellen in der weiteren Planung zu prüfen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz
Schreiben vom 7. Oktober 2021

Im Ergebnis der Prüfung teile man mit, dass keine Bundes- bzw. Staatsstraßen von der Maßnahme betroffen seien und somit die Zuständigkeit nicht berührt werde.

Es gebe es keine Hinweise/Bedenken

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH
Schreiben vom 26. November 2021

Die Planunterlagen seien sorgsam durchgesehen worden und im Ergebnis werde die nachfolgende Stellungnahme formuliert. Dabei sei hauptsächlich der Bereich des Burgberges mit der in Verwaltung stehenden Liegenschaft Burg Kriebstein betrachtet worden.

Grunderwerb innerhalb des Straßenausbauprojektes:

Von den im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flächen sei auch das Flurstück 523/1, Gemarkung Kriebstein betroffen. Dieses befinde sich im Eigentum vom Freistaat

Sachsen und sei mit Betriebsverpachtungsvertrag an die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH zur Nutzung und Bewirtschaftung überlassen worden. Mit der Abgabe dieser Teilfläche des Überlassungsgegenstandes von 264 m² erkläre man sich grundsätzlich einverstanden. Die dauerhafte Zufahrt (bzw. Einfahrt über den neu errichteten Fußweg) von der Straße zur Burg müsse dabei für Fahrzeuge, auch größere (Rettungs-)Fahrzeuge und Feuerwehr gesichert bleiben. Die Anbindung der Einfahrt müsse im Rahmen der Baumaßnahmen wieder fachgerecht hergestellt werden.

Wegefürhungen/Wanderwegenetz:

Für den Erhalt der fußläufigen Anbindung an die Burg sei zu beachten, dass die auf der Liegenschaft vorhandenen Wege „Tunneldurchgang“ und „2. Fluchtweg Burg“ mit in die neu gebaute Wegefürhungen, d. h. jeweils links und rechts neben den ausgebauten Parkplätzen, anzubinden seien.

Höhenprofil:

Um den Charakter der Burg Kriebstein zu bewahren, bitte man, das vorhandene Höhenprofil Straße - Burg (in Höhe der neu zu errichtenden Parkplätze) vom jetzigen vorhandenen Wanderweg bis zur Burgmauer nicht zu verändern. Insbesondere sollten dabei die oberliegenden Flächen der zwei neu geschaffenen Behindertenparkplätze nicht aufgefüllt werden.

Ausführung und Wiederherstellung:

Der Schutz der vorhandenen Bäume müsse auch während der Baumaßnahmen gewährleistet sein. Soweit Flächen der Burg für die Ablagerung von Baumaterial benötigt würden, sei dies im Vorfeld mit dem Schlossbetrieb abzustimmen. Die vorhandene Schautafel sowie Bank müssten bei der hangseitigen Neugestaltung des Weges im Bereich der Parkplätze auf die verbleibenden Flächen zurückgesetzt werden.

Man bitte, den Schlossbetrieb Burg Kriebstein frühzeitig in die Ausführungs- und Terminplanungen mit einzubeziehen, um den Bauzeitraum bei der Planung von Veranstaltungen und Vermietungen berücksichtigen zu können.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zugesagt, die Hinweise/Forderungen zur Zufahrt/Wegeanbindung zur Burg Kriebstein und zum Höhenprofil in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren wird eine rechtzeitige Terminabstimmung zum Bauvorhaben zugesichert. Über die Nebenbestimmung A III 6.6 wird zudem abgesichert, dass alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zurückzugeben sind.

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Schreiben vom 1. Dezember 2021

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen nehme man seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz, nach derzeitigem Kenntnisstand zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Mit Tauschvertrag vom 17. August 2016, URNR: 2210 W 2016 habe der Freistaat Sachsen, vertreten durch den SIB/ZFM, sowie der Landkreis Mittelsachsen Teilflächen der

Flurstücke 100/3 und 100/4 sowie das Flurstück 100/5 der Gemarkung Kriebethal erworben. Auf diesen Flächen sollen u. a. ein Busparkplatz sowie weitere Stellplätze für PKW errichtet werden.

Ausweislich der im Planverfahren übergebenen Lage- und Übersichtspläne sei derzeit nicht erkennbar, ob bei Umsetzung dieser Planungen - insbesondere im Bereich des Flurstückes 95/5 der Gemarkung Kriebethal - eine ungehinderte Zufahrt von der Straße „Am Schloss“ (K 8215) zum geplanten Parkplatz auf der Teilfläche des Flurstückes 100/4 der Gemarkung Kriebethal sowohl wegen der topographischen Lage als auch wegen des Abstandes zur Brücke über die Zschopau möglich sei. Ein ungehinderter Zugang zu den geplanten Flächen des Parkplatzes sei daher in den weiteren Planungen unbedingt zu gewährleisten. Anzumerken sei, dass konkrete Planungen zur Errichtung des Parkplatzes seitens des Freistaates Sachsen derzeit noch nicht vollumfänglich vorliegen.

Daher müsse im Planfeststellungsverfahren zwingend eine unmittelbare Abstimmung des Landkreises (Planungsbehörde) mit dem Freistaat Sachsen (FSS) bzgl. der zukünftigen Gestaltung der Zufahrtmöglichkeiten im Detail erfolgen. Durch den Straßenausbau dürfe eine sinnvolle und zweckmäßige Nutzung der vom FSS erworbenen Flächen nicht ausgeschlossen werden. Insoweit bestünde auch Konsens zwischen dem Landkreis und dem FSS, so dass die vorgelegten Planungen schon irritierten.

Die in diesem Zusammenhang von der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH abgegebene Stellungnahme vom 26. November 2021 trage man vollumfänglich mit.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte man um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Man gehe davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befänden, eine Abstimmung erfolge.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zugesagt, dass der Sachverhalt zur Zufahrtmöglichkeit zum geplanten Parkplatz auf der Teilfläche des Flurstückes 100/4 nochmals geprüft und deren technische Ausführung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement im Detail abgestimmt wird. Auch die in der Stellungnahme der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH aufgeführten Hinweise zur Zufahrt/Wegeanbindung zur Burg Kriebstein und zum Höhenprofil werden vom Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt.

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

E-Mail vom 2. Dezember 2021

Man könne Folgendes mitteilen:

Aus liegenschaftlicher Sicht:

Vom geplanten Ausbau der Kreisstraße 8215 seien keine Flurstücke des Freistaates Sachsen betroffen, welche sich in Verwaltung der LTV befänden.

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung:

Eine Beeinträchtigung der Zschopau durch die geplante Baumaßnahme werde gemäß Punkt 6.3 des Erläuterungsberichtes ausgeschlossen.

Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich Gewässerschutz seien ebenfalls aufgeführt. Man verweise auf die Stellungnahmen vom 28. August 2018 an das Ingenieurbüro CIC sowie vom 10. Dezember 2019 an das LRA Mittelsachsen, untere Wasserbehörde.

Die Ausführungsunterlagen für die anzupassende Einleitstelle an der Zschopau seien der LTV vier Wochen vor Umsetzung vorzulegen. Die LTV sei über die Bauausführung (Baubeginn und Ende zu informieren).

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Ausführungsunterlagen für die anzupassende Einleitstelle an der Zschopau der LTV vier Wochen vor Baubeginn vorgelegt werden. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter A III 8 dieses Beschlusses verwiesen.

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Schreiben vom 30. September 2021

Nach Durchsicht der Unterlagen könne man mitteilen, dass sich keine Flächen mehr in der Verfügungsbefugnis der BVVG befänden. Eine Stellungnahme der BVVG sei daher nicht notwendig.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

GDMcom mbH

Schreiben vom 28. September 2021

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Man habe keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen seien, habe durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber:

Man bitte zu beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden könnten, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig sei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit weitere Leitungsunternehmen vom Vorhaben betroffen sind, wurden diese am Verfahren beteiligt.

Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (EKM)

Schreiben vom 21. Oktober 2021

Die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH habe keine Einwände gegen das Planfeststellungsverfahren „Ausbau K 8215 Schweikershain-Kriebstein, 3. BA“ am Burgberg.

Während der Bauzeit sei sicherzustellen, dass die Abfallentsorgung für die bewohnten betroffenen Grundstücke im Plangebiet durchgängig gewährleistet werde. Das betreffe unterhalb der Burg die Grundstücke Am Schlossberg 1 und 8 und die Kriebsteiner Str. 7 (Burg). Die Abfallbehälter der Burg würden gegenwärtig bis zum Rittergut vorgeräumt und dort entleert.

Der Burgberg werde gegenwärtig nicht mit Entsorgungsfahrzeugen angefahren. Die Entsorgungsfahrzeuge würden von beiden Seiten den Burgberg anfahren. Zukünftig könnte der Burgberg mit Entsorgungsfahrzeugen durchgängig befahren werden, wenn mit dem Ausbau die Beseitigung trassierungsrelevanter Mängel vorgenommen werde, u. a. Verbreiterung der Straße, Aufweitung des Kurvenradius in der Spitzkehre, Entschärfung Längsgefälle.

Im Landkreis Mittelsachsen würden dreiachsige Müllsammelfahrzeuge mit den entsprechenden Parametern (Fahrzeugabmessungen, Achslasten) zum Einsatz kommen. Um die Abfallentsorgung sicher und gefahrlos durchführen zu können, werde von der Berufsgenossenschaft Verkehr eine Durchfahrtsbreite von 3,55 m bei geradem Verlauf und in Kurven mindestens 5,50 m und mehr gefordert. Die Straße müsse für Entsorgungsfahrzeuge ausreichend tragfähig (max. Gesamtgewicht von 26 t) und nicht mit einer Tonnagebegrenzung ausgeschildert sein.

Man verweise auf § 13 Abfallwirtschaftssatzung - Aws. Die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung habe außerhalb privater Grundstücke im öffentlichen Bereich (Gehweg-/Straßenrand) bis 06:00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag zu erfolgen. Dabei sei zu beachten, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet bzw. behindert würden. Die Befüllung und Bereitstellung habe so zu erfolgen, dass die Entleerung und Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durchgeführt werden könne (§ 13 Abs. 5 Aws).

Seien Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen (Baustellen etc.) vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so seien die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen zur Entsorgung für diese Zeit an eine andere, mit den zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeugen erreichbare Stelle zu bringen. Die diesbezügliche Verfahrensweise sei rechtzeitig vom Vorhabenträger der Baumaßnahmen mit den ausführenden Baufirmen, den zuständigen Entsorgungsunternehmen und den betroffenen Anschlusspflichtigen abzustimmen. Die Vorhabenträger habe dafür Sorge zu tragen, dass an den von Baumaßnahmen betroffenen Grundstücken eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgen könne (§ 13 Abs. 3 Aws).

Das bedeute, dass der Vorhabenträger die bauausführenden Unternehmen in der Ausschreibung dazu verpflichte, dass er die Abfallbehälter der von der Baustelle betroffenen Grundstücke bei Bedarf an die mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Entsorgungsstandorte/Sammelstellen vorzubringen und wieder zurück an die Grundstücke zu bringen habe.

Die geplanten Bauabschnitte seien der EKM GmbH über verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO per Mail rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen. Die zuständigen Entsorgungsunternehmen würden für die jeweiligen Bauabschnitte Sammelstandplätze für die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung mit den Baufirmen vereinbaren.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung erklärt, dass die Hinweise zur Abfallentsorgung im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden. Die künftige Fahrbahnbreite be-

trägt 6,00 m und in den Kurven bis zu 7,00 m, womit auch eine Nutzung für Entsorgungsfahrzeuge ermöglicht wird. Der Vorhabenträger wird die EKM zudem rechtzeitig über verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO informieren.

inetz GmbH

Schreiben vom 28. Oktober 2021

Die „inetz GmbH“ beantworte die Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der „eins energie in sachsen GmbH Co. KG“ und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.

Anhand der übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen geprüft. Im Zuge des Vorhabens würden die Belange des Unternehmens nicht berührt.

Aus Sicht der eins sollte das Regelungsverzeichnis wie folgt angepasst werden:

- LDF Nr.14 Bau-km 0-002.00: Keine Leitungsquerung vorhanden - Bau-km 0+019.126 - Gasleitung sei zu sichern.
- LDF Nr.14 Bau-km 0+063.00 Netzanschluss d 63 PE Am Schloßberg 1: Gasleitung sei zu sichern.
- LDF Nr.14 Bau-km 0+191.00 Versorgungsleitung d 90/Netzanschluss d 63 PE Burg Kriebstein: Gasleitung sei zu sichern.
- Bau-km ca. 0+093.00 Netzanschluss d 63 PE Am Schloßberg 8: Gasleitung sei zu sichern.
- Bau-km ca. 0+ 061.00 Leitungsstutzen d 63 in Richtung Mulde: Gasleitung fehle in der Planung – Stutzen werde im Zuge der Straßenbaumaßnahme abgetrennt. Kostenträger: inetz GmbH.
- Bau-km ca. 0+ 079.00 Leitungsstutzen d 90 PE in Richtung Mulde: Gasleitung fehle in der Planung – Stutzen werde im Zuge der Straßenbaumaßnahme abgetrennt. Kostenträger: inetz GmbH.
- LDF Nr.14 Bau-km 0+191.00 Versorgungsleitung d 90/Netzanschluss d 63 PE Burg Kriebstein: Gasleitung sei zu sichern.
- Bau-km ca. 0+000 bis ca. 0+200 Versorgungsleitung d 90 PE in K 8215 und Parkplatz: Gasleitung sei zu sichern.

Für den Fall, dass die Flächenveräußerung (dauernd zu erwerbende Fläche Dritter) nicht an die Gemeinde Kriebstein erfolge, müsse die Gasleitung vor der Veräußerung dinglich gesichert werden.

Beigefügt übersende man einen aktuellen Lageplan, aus dem die von inetz betriebenen gastechnischen Anlagen im betreffenden Bereich hervorgehen würden.

Vor der Ausführungsphase bestehe für die mit der Ausführung beauftragte Firma eine Erkundungspflicht hinsichtlich aktueller Planunterlagen (Schachtschein).

Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, die Hinweise der inetz GmbH in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Dies wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 9 dieses Beschlusses abgesichert.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 30. November 2021

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Man nehme wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich Mittel- und Niederspannungs-Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befänden.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben. Bei der Ausführung Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme würden keine gesicherten Angaben vorliegen. Sollten die Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,40 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,20 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,20 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,20 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter abzustimmen (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinelltem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,00 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen würden. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Sollten durch den Baulastträger oder deren Auftragnehmer die sicherheitsrelevanten Forderungen zur Betriebssicherheit oder Arbeitssicherheit während des Bauablaufes nicht gewährleistet werden können, müssten die Starkstromanlagen um- bzw. neuverlegt werden. Die daraus resultierende Kostentragung erfolge auf der Grundlage vertraglicher Bedingungen oder gesetzlicher Regelungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Die erforderliche Baufeldfreimachung sei im Zuge der Planung rechtzeitig zu beantragen.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bestehe evtl. Koordinierungsbedarf für das Mittelspannungsnetz im Bereich Am Schloßberg.

Unabhängig von dieser Stellungnahme möchte man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, die Hinweise und Forderungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Dies wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 9 dieses Beschlusses abgesichert.

Staatsbetrieb Sachsenforst

Schreiben vom 27. September 2022

Die obere Forstbehörde sei von der unteren Forstbehörde des Landkreises Mittelsachsen zur Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren zur o. g. Baumaßnahme aufgefordert worden.

A) Waldinanspruchnahme

Durch den bestandsnahen Ausbau der Kreisstraße K 8215 würden räumlich eng begrenzt Waldflächen im Sinne von § 2 SächsWaldG sowohl dauerhaft als auch befristet in Anspruch genommen werden.

Da der Landkreis Mittelsachsen Vorhabenträger der Baumaßnahme und Eigentümer der Waldfläche sei, sei gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 SächsWaldG die obere Forstbehörde für die Bewertung der mit der Überplanung von Wald in Zusammenhang stehenden forstlichen Belange zuständig.

Die betroffene Waldfläche befinde sich im Randbereich der Kreisstraße auf Teilen der Flurstücke 522 und 528/1 der Gemarkung Kriebstein. Die Zustandsbeschreibung in den Planunterlagen sei zutreffend.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung würden für die beiden betroffenen Waldflächen folgende, über das normale Maß hinausgehenden Waldfunktionen erfasst:

- Lage im FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ mit FFH-LRT Schlucht- und Hangmischwälder und Arthabitat Mopsfledermaus,
- Lage im SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“,
- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“,
- Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Stufe 1.

Damit erweise sich das Waldgebiet als besonders wertvoll. Durch die Baumaßnahme werde jedoch nur ein sehr schmaler Randstreifen in Straßennähe dauerhaft sowie bauzeitlich befristet beansprucht, so dass in dem Bereich die Waldfunktionen nicht voll zum Tragen kommen könnten.

B) Fachliche Wertung

Mit einer Trassenführung über Waldflächen erfolge ein Eingriff, welcher sich im Detail wie folgt darstelle:

- Die Waldfunktionen würden auf der Baufläche vorübergehend und anteilig dauerhaft verloren gehen.
- Waldlebensräume und Austauschbeziehungen würden zumindest vorübergehend beeinträchtigt oder zerstört.
- Waldboden werde abgetragen oder umgeformt.

Da für das Vorhaben ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werde, sei die Entscheidung über die Zulässigkeit der zur Realisierung des Straßenbauvorhabens erforderlichen befristeten Umwandlung von 40 m² und dauerhaften Umwandlung von 14 m² Wald gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG integraler Bestandteil des Verfahrens.

Nach dem Grunderwerbsverzeichnis sei auf dem Flurstück 522 der Gemarkung Kriebstein eine befristete Inanspruchnahme von 19 m² und eine dauerhafte Inanspruchnahme von 7 m² und auf dem Flurstück 528/1 der Gemarkung Kriebstein eine dauerhafte Inanspruchnahme von 7 m² und eine befristete Inanspruchnahme von 21 m² beabsichtigt.

Eine Ersatzmaßnahme nach § 8 Abs. 3 SächsWaldG zum Ausgleich der mit der dauerhaften Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sei nicht erforderlich. Da streifenförmige Bereiche entlang der Straße betroffen seien und außerdem die Flächengröße sehr gering sei, würden die zu erwartenden Auswirkungen der Umwandlung unterhalb der Schwelle bleiben, ab der ein Ausgleich angemessen sei.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der geplanten Umwandlung der Staatswaldflächen bleibe der auf Antrag erfolgenden Prüfung bzw. der Beteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten. Grundsätzlich könne forstrechtlich eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn folgende Aspekte beachtet würden:

1. Die Waldinanspruchnahme sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies beinhalte auch eine Kennzeichnung der Grenzen des

Baufeldes, um die Einhaltung der Flächenplanung während der Bauausführung sicherzustellen.

2. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes seien auszuschließen. Erforderlichenfalls seien die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
3. Die für die Baufeldfreimachung gerodete Waldfläche (temporäre Waldumwandlung) sei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder so herzustellen, dass sich kurzfristig Sukzession einstellen könne. Dafür seien Bodenverdichtungen durch die Baumaßnahme wieder aufzulockern.
4. Nach Abschluss der Baumaßnahme sei der angeschnittene/aufgehauene Waldrand bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren. Unsichere Bestandesmitglieder seien nach Maßgabe der unteren Forstbehörde zu entfernen.

Begründungen

Zu 1.:

Diese Maßgabe sei erforderlich und auch angemessen, um zu gewährleisten, dass entsprechend dem Schutzzweck des § 1 Nr. 1 SächsWaldG der Eingriff in die Waldbestände auf das notwendige Maß beschränkt werde. Eine Variantenprüfung sei erfolgt. Die gewählte Variante stelle den geringsten Eingriff dar. Die Maßnahmenplanung berücksichtige diese Forderung bereits und gewährleiste auch durch die Verminderungsmaßnahme V 1, dass bei der Realisierung die Grenzen der Baumaßnahmen eingehalten würden.

Zu 2.:

In Abhängigkeit von der Nähe der Baumaßnahmen zum verbleibenden Wald seien Einzelschutzmaßnahmen an Randbäumen erforderlich. Rinden- und Wurzelverletzungen seien Eintrittspforten für holzzersetzende Pilze. Auch eine zeitnahe Abdeckung der Verletzung könne nicht ausschließen, dass bereits eine Infektion erfolgt sei, die zu einer strukturellen Beeinträchtigung durch Fäule sowie einer erhöhten Prädisposition für abiotische und biotische Schadeinwirkungen führe. Um dies zu verhindern, sei die Verhütung von Beschädigungen an den verbleibenden Randbäumen ein geeignetes und auch angemessenes Mittel. Die Vermeidungsmaßnahme V 2 entspreche dieser Forderung.

Zu 3.:

Diese Maßgabe folge aus § 8 Abs. 4 SächsWaldG (analog), wonach bei einer befristeten Umwandlung von der Forstbehörde eine Frist zu bestimmen sei, in der die Fläche ordnungsgemäß wieder aufzuforsten sei. Aufgrund der langgestreckten Flächenform i. V. m. der geringen Größe erweise sich eine Wiederaufforstung forstfachlich als nicht umsetzbar. Die Vermeidungsmaßnahme V 8 erfülle diese Anforderung.

Zu 4.:

Diese Maßgabe sei notwendig, da sich infolge der Realisierung des Vorhabens Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit verbleibender Bäume ergeben könnten.

Bezüglich der Waldumwandlung wird auf die Ausführungen unter C V 7 dieses Beschlusses verwiesen. Die in den Punkten 1 bis 4 enthaltenen Forderungen haben zudem Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 10 dieses Beschlusses gefunden.

Landesdirektion Sachsen, Referat 34 C

Schreiben vom 1. Dezember 2021

Man bedanke sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Da bereits seitens des Landratsamtes im April 2020 eine Beteiligung erfolgt sei, möchte man in der Anlage die damalige Stellungnahme vom 5. Mai 2020 übergeben. Wesentliche Änderungen des zu beurteilenden Sachverhalts ergäben sich mit vorliegender Planung nicht, so dass die Stellungnahme weiter Bestand habe.

Auszug raumordnerische Bewertung gemäß Stellungnahme vom 5. Mai 2020:

Nach Prüfung des Sachverhalts zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung in den Untergrund und die Einleitung in die Zschopau sei festzustellen, dass die Planung die Erfordernisse der Raumordnung berücksichtige.

Gemäß Ziel 2.3.3.2 im Landesentwicklungsplan (LEP) sei die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln. Entsprechend den Grundsätzen G 3.1.1 LEP und G 3.2.1 LEP solle die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsarten und für alle Verkehrsteilnehmer erhöht und die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten und verbessert werden.

Gemäß Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge befinde sich der Ausbaubereich in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Landschaftsbild/-erleben und es grenze ein Vorranggebiet Natur und Landschaft, Arten- und Biotopschutz unmittelbar an. Gemäß Regionalplanentwurf Region Chemnitz liege das Plangebiet im Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz und werde vom Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz umgeben. Das Landschaftsschutzgebiet Talsperre Kriebstein, das FFH- sowie das Europäische Vogelenschutzgebiet würden den Ausbaubereich berühren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung die Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Bezüglich der berührten Schutzgebiete wurde zudem die untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt.

Landesdirektion Sachsen, Referat 44 C

Schreiben vom 23. November 2021

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für den Bereich Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz gegeben.

Es würden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben.

Die Wahl der Variante 3 als Vorzugsvariante werde aus Sicht der Abteilung Umweltschutz befürwortet. Bei antragsgemäßer Ausführung könne das Vorhaben zur Genehmigung (Planfeststellung) empfohlen werden. Die nachfolgende begründete Nebenbestimmung solle jedoch Berücksichtigung finden.

Nebenbestimmung:

Für sämtliche Materialien, die die erforderliche bautechnische Eignung nicht aufweisen würden, sei zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sowohl für das anfallende Aushub- als auch für das Abbruchmaterial ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthalte.

Als Grundlage der Untersuchung und Bewertung des Bodenmaterials sei das Technische Regelwerk der LAGA M20 vom 5. November 2004 (TR Boden, Mindestuntersuchungsprogramm) heranzuziehen. Für Abbruchmaterialien würden die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ gelten. Dieses Konzept sei mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen abzustimmen. Durch diese Nebenbestimmung könnten die Anforderungen an die Verwertung entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG sowie die gemäß § 7 BBodSchG zu erfüllende Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ausreichend konkretisiert werden. Eine Deponie oder Altlast in Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde sei nicht betroffen.

Die Landesdirektion Sachsen erstelle Bodenbelastungskarten in Gebieten mit Böden, in denen flächenhaft erhöhte Schadstoffgehalte zu vermuten bzw. nachgewiesen seien. Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung befinde sich in einem solchen Gebiet, in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z. B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen sei. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig würden und Bodenmaterial umgelagert werden müsse, sei dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Man wende sich bitte bei Fragen zum Umgang mit dem Boden an die untere Bodenschutzbehörde im zuständigen Landratsamt oder an das Referat 43 in der Dienststelle Chemnitz der Landesdirektion Sachsen.

Der den Planunterlagen beigefügte Ergebnisbericht „Baugrund- und Abfalluntersuchung/Radiologie vom 31. August 2021 treffe unter Pkt. 3.6 Aussagen zur Wiederverwendbarkeit der Aushuberdstoffe. Die Untersuchungsergebnisse belegten sowohl für das ungebundene Tragschichtmaterial als auch für natürlich gewachsenen Boden insbesondere Arsengehalte, die die Zuordnung in die Zuordnungsklasse Z2 bzw. > Z2 gemäß TR LAGA Boden erfordern. Die ebenfalls dort enthaltenen ergänzenden Hinweise bzgl. einer möglichen Wiederverwendung vor Ort seien korrekt und würden bei bautechnischer Eignung der Materialien aus bodenschutzfachlicher Sicht befürwortet. Dies solle entsprechend der Einbaukonfiguration TR LAGA – Einbauklasse 2 als „eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen“ am Herkunftsort erfolgen. Eine Verschlechterung der derzeit vorhandenen Situation am Standort/auf der Trasse sei damit nicht zu befürchten, diese werde eher verbessert.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung berücksichtigt sowie bei der Bauausführung beachtet und haben sich damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter A III 2 dieses Beschlusses zu den Belangen Abfall, Bodenschutz und Altlasten verwiesen.

Landesdirektion Sachsen, Referat 55 C
Schreiben vom 2. Dezember 2021

In den Nebenbestimmungen des Beschlusses bitte man Folgendes mit aufzunehmen:

- Die Baustelle sei entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen,

Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betrage und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig würden oder der Umfang 500 Personentage überschreite.

- Vor Errichtung der Baustelle sei ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang II Baustellenverordnung festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan habe Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und müsse bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es sei ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- Die Festlegungen der Baustellenverordnung seien von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der späteren Ausführungsphase seien die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- Vor Beginn der Bauarbeiten seien die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen.
- Für den Bauherrn resultiere aufgrund der Baustellenbedingungen (Arbeitsumfang, mehrere Arbeitgeber) die Pflicht, bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG und damit den Stand der Technik und Hygiene zu berücksichtigen. Es seien Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten würden. Gemäß § 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 4.1. seien auf Baustellen Toilettenräume bereitzustellen. Konkretisiert würden die gesetzlichen Forderungen in der ASR 4.1-Sanitärräume, Pkt. 8 Anforderungen auf Baustellen.
- Für die gesamten Baumaßnahmen seien entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sei, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung seien entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Bei der Bauausführung seien grundsätzlich die Forderungen des ArbSchG in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der ArbStättV, der Betriebsicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen, wie die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergäben, der gefahrungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen, die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen, hätten bei der Bauplanung und Bauausführung zu erfolgen.

Insbesondere weise man gemäß Anhang ArbStättV auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, wie den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen hin.

- Gemäß § 3 a ArbStättV i. V. m. ASR A 5.2 seien Straßenbaustellen fachkundig zu planen und einzurichten. Dabei sei sicherzustellen, dass Gefährdungen für Beschäftigte durch den fließenden Verkehr möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten würden. Straßenbaustellen im Sinne der ASR A 5.2 seien Baustellen, auf denen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßenkörper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise abgesperrt würden.
- Bei der zeitlichen Planung der Bauausführungen seien die Forderungen des ArbZG gesetzlich bindend und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Die Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 6.1 und 6.2 dieses Beschlusses im erforderlichen Umfang abgesichert.

3 Anerkannte Naturschutzvereinigung

NABU-Landesverband Sachsen e.V.

Schreiben vom 1. Dezember 2021

Im Zuge der Kreisstraße 8215 (Schweikershain nach Kriebstein) im Landkreis Mittelsachsen in der Gemeinde Kriebstein und dem Ortsteil Kriebethal sei der Ausbau der Kreisstraße von Stationierungsbeginn 0+000.00 bis Stationierungsende 0+509.16 geplant. Der NABU stimme einer Realisierung der Variante 3 aufgrund der geringen Eingriffsschwere generell zu. Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz seien in der Planfeststellung verbindlich festzuschreiben.

Hinsichtlich der Maßnahme A 3 - Pflanzung einer Baumreihe entlang der K 8215 (vgl. Maßnahmenplan 9.1-LBP-10-02) seien im Bereich der Neutrassierung straßenbegleitend Bergahorn-Hochstämme zu pflanzen - sollte die Baumartenwahl überprüft werden. Grund sei die Rußrindenkrankheit.

Die Rußrindenkrankheit bedrohe eine wichtige heimische Baumart, den Ahorn. Gerade der Berg-Ahorn sei von der Rußrindenkrankheit betroffen, die für den Menschen gefährlich werden könne. Ausgelöst durch den Pilz *Cryptomstroma corticale*, einem Schwächeparasiten, führe die Krankheit über Jahre langsam zum Baumtod. (<https://www.baumpfleportal.de/aktuell/russrindenkrankheit-ahorn/>)

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Baumartenwahl nochmals geprüft und der Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt wird.

4 Private Einwender, Gemeinden

Schlüsselnummer 1

E-Mail vom 22. November 2021 an die Gemeinde Kriebstein

Nach einer Prüfung der Unterlagen könne man feststellen, dass die derzeitige Planung deutlich schonender als die vorhergehende Planung sei.

Man werde daher keine wesentlichen Einwände gegen das Verfahren haben, obwohl der Ausbau im Bezug zum Walde nicht gefalle und es ohne Ausbau besser wäre.

Die Gemeinde verbessere ihre Lage dort erheblich. Man wolle den eigenen Forstbetrieb auch stets verbessern. Man möchte daher die Gemeinde Kriebstein bitten, das Waldgrundstück, Gemarkung Kriebstein 497, in der Nähe Beerwalde käuflich zu veräußern. Das Waldgrundstück wäre eine gute Arrondierung und Verbesserung des Betriebes.

Man möchte bitten, bei der Gemeinderatssitzung am 29. November 2021 dies dem Gemeinderat vorzutragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wesentlichen Einwände gegen das Planfeststellungsverfahren bestehen. Die beschriebene Grundstücksangelegenheit mit der Gemeinde Kriebstein ist hingegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Ergänzende Einwendung mit Schreiben vom 29. März 2022 an die Planfeststellungsbehörde:

Man möchte mitteilen, dass die Zustimmung nur grundsätzlicher Art gewesen sei. Man habe mit der Bürgermeisterin vereinbart, dass sie einen Termin vor Ort mit dem Straßenbauamt des Landkreises Mittelsachsen vereinbaren solle, um offene Fragen zu klären. Dies sei vom Straßenbauamt abgelehnt worden.

Deshalb stelle man fest, dass folgende Fragen noch zu klären seien:

- Darstellung des Grunderwerbs vor Ort,
- Darstellung der Flächen mit dauerhafter Belastung ohne Grunderwerb,
- Der Wunsch des Ausgleichs des Eingriffes in das FFH-Gebiet auf eigenen Flächen,
- Höhe der Entschädigung des Grunderwerbs und der Belastungen,
- Freigabe der neuen Straße für den forstwirtschaftlichen Verkehr,
- Zufahrt auf die eignen Waldflächen während der Bauphase,
- Regelung von Fragen aus dem vorhergehenden Bauabschnitt (fehlende Zufahrt auf eigene Grundstücke, Schäden durch Wasserableitung im Wald, fehlende Entschädigung für vorübergehende Nutzung).

Ohne Klärung der Fragen könne man dem Ausbau nicht zustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zunächst wird auf die Möglichkeit der Präklusion zusätzlicher Argumente hingewiesen. Zu den aufgeführten Fragepunkten gilt Folgendes:

Die Einwendungen gegen den Ausbau der K 8215 im Bereich des Burgberges in Kriebstein werden zurückgewiesen. Es besteht ein Bedarf für die Verwirklichung des Vorhabens. Bezüglich der Details zur Planrechtfertigung/Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen unter C II dieses Beschlusses verwiesen.

Der Grunderwerb ist in den Planunterlagen im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1) und im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.2) ausgewiesen.

Bezüglich der Grundstücksbetroffenheit der Einwender geht daraus hervor, dass auf dem Flurstück 522 der Gemarkung Kriebstein, das eine Gesamtfläche von 1.152 m² aufweist, eine befristete Inanspruchnahme von 19 m² und eine dauerhafte Inanspruchnahme von 7 m² sowie auf dem Flurstück 528/1 der Gemarkung Kriebstein mit einer Gesamtgröße von 113.599 m² eine befristete Inanspruchnahme von 21 m², eine dauerhafte Inanspruchnahme von 7 m² und eine dauerhafte Belastung von 131 m² für das Vorhaben erforderlich ist. Des Weiteren ist für das Vorhaben auf dem Flurstück 498/1 der Gemarkung Kriebstein, das eine Gesamtfläche von 84.692 m² aufweist, eine vorübergehende Inanspruchnahme von 79 m² erforderlich und eine Fläche von 5 m² dauernd zu belasten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken, mithin auch der Flurstücke der Einwender, für die Umsetzung der Baumaßnahme im ausgewiesenen Umfang notwendig ist. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahme würde die bestehenden Verkehrssicherheitsdefizite im Bereich des Burgberges nicht beseitigen und mithin das Planungsziel verfehlen.

Angesichts der im Verhältnis zur Gesamtgröße der betroffenen Flurstücke relativ geringen Inanspruchnahme und dem Umstand, dass lediglich Waldrandflächen zum Straßenbereich beansprucht werden, ist der mit dem Vorhaben verbundene Grunderwerb nicht unverhältnismäßig. Die Nebenbestimmung unter A III 6.6 dieses Beschlusses stellt zudem sicher, dass alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben sind.

Bezüglich der notwendigen Waldumwandlung wird auf die Ausführungen unter C V 7 dieses Beschlusses verwiesen. Hierzu wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 10 dieses Beschlusses aufgenommen.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Für den dauerhaften und vorübergehenden Eigentumsverlust sind die Einwender entsprechend zu entschädigen.

Soweit es die Festsetzung der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang und die Höhe der Entschädigung als solche nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, i. d. R. auf der Grundlage entsprechender Gutachten, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Auf die Ausführungen unter C V 11 wird verwiesen.

Aufgrund der räumlich engen Umgrenzung der Baumaßnahme und des bereits in weiten Teilen naturschutzfachlich hochwertigen Umfeldes (FFH-Gebiet „Unteres Zschopautal“ sowie SPA Gebiet „Täler in Mittelsachsen“) ergeben sich am Ort des

Eingriffes keine weiteren Kapazitäten für hochwertige Kompensationsmaßnahmen. Das planfestgestellte Eingriffs-Ausgleichskonzept begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die neue Ausbaubreite der K 8215 beträgt 6,00 m und mit Aufweitungen in den Kurven bis 7,50 m, somit wird künftig ein Begegnungsverkehr gewährleistet. Die vorhandene Spitzkehre und das starke Längsgefälle im Kurvenradius wird zudem optimiert, indem die Straßenachse im Kurvenbereich in Richtung Zschopau verschoben wird. Gleichzeitig wird ein neuer Gehweg angeordnet. Perspektivisch soll es auf der K 8215 keine Einschränkungen mehr geben, womit die Straße künftig auch durch den forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann. Näheres bleibt jedoch der verkehrsrechtlichen Anordnung vorbehalten. Während der Bauphase werden sich zeitweilige Einschränkungen der Zufahrtsmöglichkeiten zu den Waldflächen nicht vermeiden lassen.

Die Regelung von Fragen zum bereits fertiggestellten Ausbauabschnitt der K 8215 vom alten Rittergut bis zum Parkplatz Talsperre Kriebstein ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Schlüsselnummer 2

Zur Niederschrift bei der Gemeinde Kriebstein vom 12. November 2021

Der Einwender sei in der Verwaltung erschienen und habe folgende Fragen zur Niederschrift gegeben:

- Wie sei die Müllentsorgung geplant?

Aufgrund des großen Hauses (Am Schloßberg 8, Kriebstein) würden sehr viele Mülltonnen zusammenkommen. Müsse dann jede einzelne Mülltonne bis vor an die neue Straße gezogen werden? Am Schloßberg 8 liege im Moment direkt an der Straße; später ende diese Straße als Sackgasse.

- Wann würden die benötigten Grundstücke durch den Landkreis erworben?
- Zu welchen Konditionen finde der Grundstückserwerb statt?

Die Planfeststellungsbehörde weist zu den aufgeworfenen Fragestellungen auf Folgendes hin:

Der Vorhabenträger hat bezüglich der Müllentsorgung erklärt, dass im Zuge der Ausführung der Baumaßnahme ein zentraler Sammelplatz eingerichtet wird. In der Ausschreibung wird eine entsprechende Position in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden, die eine ordnungsgemäße Müllentsorgung sicherstellt. Die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (EKM) wird auch künftig die Abfallentsorgung übernehmen und wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (siehe Ausführungen unter C VI 2 dieses Beschlusses).

Die Festsetzung der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden erfolgt nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang und die Höhe der Entschädigung als solche nicht. Auf die Ausführungen unter C V 11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Grunderwerb, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, ist grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des

Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, i. d. R. auf der Grundlage entsprechender Gutachten, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur